



Bedingte Entlassung von Personen mit schweren Delikten gegen Leib und Leben; Organisation und Arbeitsweise der Vollzugsbehörden und der Bewährungshilfe
Administrative Untersuchung

Definitiver Untersuchungsbericht zuhanden von Herrn Regierungsrat Dr.iur. Urs Hofmann, Vorsteher des Departements Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau

elektronische Version

Inhalt

Zusammenfassung	4
1. Zur Untersuchung	6
1.1. Anlass und Gegenstand	6
1.2. Ziele	6
1.3. Vorgehen und Anlage	7
2. Untersuchungsbefunde	9
2.1. Vorbemerkungen	9
2.2. Der Fall D.H.	9
2.2.1. Das Delikt vom 27. Mai 2003	9
2.2.2. Das Gutachten vom 19. Februar 2004	10
a) Aussagen des Gutachtens	11
b) Feststellungen	11
c) Gemeingefährlichkeit und Arbeitserziehung	12
2.2.3. Der vorzeitige Strafvollzug und die Vorbereitung des Massnahmenvollzugs	12
a) Zum Ablauf	12
b) Feststellungen	13
2.2.4. Der Vollzug der Massnahme im Arxhof	15
a) Zum Vollzugsverlauf	15
b) Feststellungen	16
2.2.5. Die Vorbereitung der bedingten Entlassung	17
a) Zum Ablauf	17
b) Feststellungen zu rechtlichen Aspekten	19
c) Weitere Feststellungen	20
2.2.6. Bedingte Entlassung, Probezeit	23
a) Zum Ablauf	24
b) Feststellungen zu rechtlichen Aspekten	29
c) Weitere Feststellungen	31
2.3. Die Praxis der Vollzugsbehörde bei bedingten Entlassungen	33
2.3.1. Methodische Vorbemerkung	33
2.3.2. Feststellungen	34
a) Praxis der Vollzugsbehörde	34
b) Gewichtung von Expertengutachten	34
c) Qualität der Gutachten und Entscheidungsgrundlagen	34
d) Praxis anderer Kantone	35
2.4. Die Bewährungshilfe im Kanton Aargau	36
2.4.1. Vorbemerkung	36
2.4.2. Organisationsform	37
2.4.3. Führung und Organisation	38
2.4.4. Weitere Aspekte	39
a) Ressourcen und Aus-/Weiterbildung	39
b) Zusammenarbeit mit der Vollzugsbehörde	39
c) Zusammenarbeit mit dem Beratungszentrum Baden	40
2.5. Drogenkonsum in aargauischen Haftanstalten	40

2.5.1.	Vorbemerkungen	40
2.5.2.	Bezirksgefängnisse	41
2.5.3.	Justizvollzugsanstalt Lenzburg	41
	a) Generelles	41
	b) D.H.	42
2.5.4.	Jugendheim Aarburg	42
2.5.5.	Die Situation in anderen Kantonen	43
3.	Fazit	44
3.1.	Problemfelder	45
	a) Fallmanagement	45
	b) Informationsmanagement	46
	c) Risikomanagement	46
	d) Anmerkungen zu den personellen Ressourcen	47
3.2.	Empfehlungen	48
	Anhang 1: Fragenkatalog	51
	Anhang 2: Gesprächspartnerinnen und -partner	54
	Anhang 3: Materialien	55

Zusammenfassung

Die durch das Gericht am 4. Juni 2004 in Sachen D.H. angeordnete Arbeitserziehungsmassnahme muss insgesamt als gescheitert betrachtet werden. Der Fall war von Beginn weg nicht optimal aufgesetzt. Das bedeutet nicht, dass die Arbeitserziehungsmassnahme die falsche Massnahme war. Aber es wurden bereits vor dem Urteil am 4. Juni 2004 nicht alle relevanten Risikofaktoren erkannt – das ist entscheidend. Die Suchtthematik und die damit verbundene Rückfallgefahr waren ständig im Fokus - andere für die Delinquenz bedeutende Risikofaktoren wurden nicht genügend erkannt. Alle Interventionen waren daher primär am Suchtfokus ausgerichtet. Dieser Mangel setzte sich während des gesamten Vollzugs fort. Weder Vollzugsbehörde noch Bewährungshilfe hatten klare Hinweise dafür, dass bei D.H. weitere Risikofaktoren vorhanden sind bzw. dass seine Rückfallgefahr nicht richtig eingeschätzt worden wäre oder dieser gar gemeingefährlich sein könnte.

Alle Einschätzungen und Handlungen der Akteure waren immer eine Folge von vorhergehenden Einschätzungen und Handlungen, welche allesamt auf bestehenden Regelungen, Standards oder ständiger Praxis beruhten. So ist insbesondere auch zu beachten, dass die Mitarbeitenden der Vollzugsbehörde und der Bewährungshilfe in den ihnen gewohnten Abläufen und Strukturen gehandelt haben - im Falle D.H. nicht anders als in anderen Fällen. Jeder machte, was gemäss den für ihn geltenden Regelungen und gemäss gelebter Praxis üblich ist und er daher auch für richtig hielt oder er machte sogar noch mehr als sonst verlangt ist. Bestehende gesetzliche Regelungen wurden eingehalten. Unter dem Vorbehalt anderer Ergebnisse allfälliger nachfolgender strafrechtlicher Untersuchungen, lassen sich aus den im Rahmen dieser Untersuchung erarbeiteten Sachverhalten keine individuellen Schuldzuweisungen zu Lasten einzelner Mitarbeitender ableiten. Die eigentlichen Schwachstellen sind nicht primär auf der Ebene einzelner Vorgänge oder einzelner Mitarbeitender zu suchen, sondern sie betreffen die Rahmenbedingungen, in denen oder mit denen gearbeitet wird.

Es ist insgesamt festzustellen, dass

- ⇒ ***keine der mit D.H. befassten Stellen (vom Gutacher bis zur Bewährungshilfe - ausser teilweise das MZ Arxhof) alle risikorelevanten Faktoren erkannt hatte;***
- ⇒ ***keine der mit ihm befassten Stellen die Rückfallgefahr richtig eingeschätzt bzw. erkannt hatte;***
- ⇒ ***keine der mit ihm befassten Stellen ihn als gemeingefährlich betrachtet hatte.***

Die bestehende Organisation des Themas Justizvollzug und die zur Verfügung stehenden Ressourcen können der Komplexität eines Falles D.H. nicht gerecht werden. Handlungsbedarf ergibt daher sich in drei übergeordneten Themenfeldern:

- ***Fallmanagement***, dazu gehören: die starke Segmentierung des gesamten Vollzugsfalls, die mangelnde Organisation der Fallübergänge und Auftragsklärungen, die schwierigen Rollen der Vollzugsbehörde und der Bewährungshilfe;
- ***Informationsmanagement***, dazu gehören das ungenügende Erkennen der Entscheidungsgründe der Entscheidungsinstanzen (unbegründete Entscheide), die fehlende Durchlässigkeit von Akten, die fehlende Sicherstellung, dass die Arbeitspartner alle wichtigen Botschaften und Inhalte richtig verstanden haben.
- ***Risikomanagement***, dazu gehören das Fehlen spezialisierten Know-hows und die dadurch hohe Abhängigkeit von Gutachten und Berichten

Was ist zu tun um die Chance zu erhöhen, künftig ähnliche Fälle zu verhindern? Die Optimierung der Problemfelder Fallmanagement, Informationsmanagement und Risikomanagement ist komplex. Daher reichen schnelle oder einfache Rezepte und Korrekturen nicht aus, dies kann nur einem gesteuerten Entwicklungsprozess geschehen in dem die für den Kanton Aargau sinnvollen und adäquaten Strukturen und Prozesse entwickelt werden. Massnahmen, welche das Gefühl produzieren alles im Griff zu haben sind zu vermeiden. Diese produzieren eine Scheinsicherheit. So z.B. das alleinige Abstellen auf Kriterienkataloge, flächendeckende Massnahmen, die bloss Integration der Bewährungshilfe in das Departement ohne weitere Anpassungen.

Der Entwicklungsprozess ist in drei miteinander verbundenen Dimensionen anzugehen:

- **Profil:** Das Themenfeld Justizvollzug ist nur interdisziplinär wirksam zu bearbeiten. Dies bedingt eine Gleichwertigkeit der beteiligten Disziplinen bzw. der beteiligten Organisationseinheiten. Ebenfalls bedingt das Themenfeld Justizvollzug für zentrale Fragen eine mit den verschiedenen Disziplinen oder Organisationseinheiten abgestimmte Gesamtsicht, z.B. zum Thema Risikomanagement. Aus diesen grundsätzlichen Überlegungen heraus haben in den letzten Jahren verschiedene Kantone entsprechende Amtsstellen geschaffen, welche alle Disziplinen und Institutionen des Justizvollzugs unter einheitlicher Führung zusammenfassen, dazu gehört regelmässig auch die Bewährungshilfe (vgl. z.B. BE, ZH, SG, GR, LU). Die Entwicklung einer entsprechenden, auf die kantonalen Verhältnisse abgestimmten Struktur wird empfohlen. Dies bedingt letztlich auch die Anpassung normativer Grundlagen (insbesondere der Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug).
- **Prozesse:** Hier ist ein Fokus insbesondere auf die Fallübergänge und Auftragsklärungen zu richten. Dazu gehört auch eine Klärung der Informationsweitergabe. Im Rahmen dieser Prozesse sind auch inhaltliche und prozessuale Standards u.a. für die Einholung von Gutachten und für die Erteilung von Therapieaufträgen zu formulieren inklusive den Anforderungen für die Berichterstattung. Zur Prozessoptimierung gehören auch Arbeitsinstrumente: Akteneinsicht, Aktenwesen und -führung, einheitliche Geschäftskontrolle usw..
- **Personen:** Vorliegend wird es unabdingbar sein, dass einzelne Mitarbeitende im Thema Risikomanagement speziell qualifiziert werden und ihre laufende Weiterentwicklung sichergestellt wird. Die Konzentration solcher Spezialisten in einer Struktur ist sinnvoll, ev. auch in einer Kooperation mit anderen Kantonen. Dazu aber auch zur Sicherung und Wahrnehmung der definierten oder noch zu definierenden Prozesse und Standards genügen die vorhandenen personellen Ressourcen weder bei der Vollzugsbehörde noch bei der Bewährungshilfe.

1. Zur Untersuchung

1.1. Anlass und Gegenstand

Am 4. März 2009 tötete D.H. in Rieden bei Baden die junge Frau Lucie Trezzini. D.H. wurde am 25. August 2008 gemäss einem entsprechenden Entscheid der aargauischen Vollzugsbehörde vom 18. August 2008 bedingt aus einer Massnahme für junge Erwachsene gemäss Art. 61 StGB entlassen. Diese Massnahme gründete in einer Verurteilung vom 4. Juni 2004 wegen versuchter vorsätzlicher Tötung und vollendeter vorsätzlicher Körperverletzung. Die bedingte Entlassung von D.H. wurde mit einer Probezeit von drei Jahren und mit Bewährungshilfe verbunden. Darüber hinaus wurde D.H. die Weisung erteilt, sich auf eigene Kosten einer ambulanten suchtspezifischen Nachbetreuung (bestehend aus regelmässigen Therapie- und Beratungsgesprächen, regelmässigen Abstinenzkontrollen in Bezug auf illegalen Suchtmitteln und Alkohol) zu unterziehen. Mit der Kontrolle der Einhaltung dieser Weisung wurde die Bewährungshilfe des Kantons Aargau beauftragt.

Auf Grund der Tatsache, dass das neue Delikt nach einem vierjährigen Vollzug einer Arbeitserziehungsmassnahme bzw. Massnahme für junge Erwachsene und nur kurze Zeit nach der bedingten Entlassung geschehen konnte, stellen sich in Bezug auf die Arbeitsweise aller beteiligten Vollzugsstellen Fragen. Aus Sicht des Departements Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau sind daher folgende Problemkreise zu untersuchen:

- Entscheid der Vollzugsbehörde über die bedingte Entlassung von D.H. vom 25. August 2008 aus der Massnahme gemäss Art. 61 StGB / 100bis aStGB;
- Überwachung der Auflagen und der Entwicklung von D.H. durch die Bewährungshilfe und die Vollzugsbehörde nach der bedingten Entlassung;
- Vorgehen der Bewährungshilfe und der Vollzugsbehörde nach der Destabilisierung der Situation von D.H. ab ca. Ende 2008;
- Praxis der Vollzugsbehörde betreffend Einholung von Gutachten und Behandlung durch die Fachkommission bei Vollzugserleichterungen und bei der bedingten Entlassung von Personen mit schweren Gewaltdelikten gegen Leib und Leben;
- Organisation der Bewährungshilfe;
- Drogenkonsum in aargauischen Haftanstalten;
- Kontrolle der Drogen und Alkoholabstinenz in aargauischen Haftanstalten und während der bedingten Entlassung;
- Eventuell weitere Aspekte des Falls D.H., die aus Sicht des Beauftragten für die künftige Praxis der Vollzugsbehörde und der Bewährungshilfe relevant sind.

Diese Themenfelder sind Gegenstand der vorliegenden Untersuchung. Herr altRegierungsrat Kurt Wernli in Absprache mit Herrn Regierungsrat Dr. Urs Hofmann beauftragte in der Folge mit Schreiben vom 25. März 2009 den früheren Leiter des Amts für Justizvollzug des Kantons Zürich Andreas Werren, lic.iur., Beratergruppe für Unternehmensentwicklung BGU, Winterthur, mit der Durchführung der Untersuchung.

1.2. Ziele

Auf Grund der in Ziffer 1 beschriebenen Problemkreise legte das Departement Volkswirtschaft und Inneres für die vorliegende Untersuchung folgende Zielsetzungen fest:

- Klärung der massgebenden Sachverhalte im Fall D.H.;

- Feststellung von allfälligen Rechts- und Sorgfaltspflichtverletzungen der beteiligten Personen im Fall D.H.;
- Beurteilung der Praxis und insbesondere des Risikomanagements der Vollzugsbehörde und der Bewährungshilfe (Einhaltung des Bundesrechts und des kantonalen Rechts; Ausübung des Ermessens; interkantonaler Quervergleich im Sinne einer "best practices");
- Empfehlungen für Verbesserungen der Organisation, der Praxis und des Risikomanagements der Vollzugsbehörde und der Bewährungshilfe;
- Empfehlungen für Anpassungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

1.3. Vorgehen und Anlage

Auslöser für diese Untersuchung ist ein in seiner Tragik kaum zu überbietendes Tötungsdelikt. Es beschert den Angehörigen des Opfers unermessliches Leid; dies gilt sicher auch für die Angehörigen des Täters. Es ist klar, dass dieses Delikt viele Fragen im Zusammenhang mit der Professionalität der beteiligten Stellen und Personen auslöst und alles überschattet, was bisher in der Arbeit und in der Zusammenarbeit selbstverständlich war und als gut funktionierend erlebt wurde. Das Delikt, das Verhalten des Täters sowie das in der Folge grundsätzliche Hinterfragen der eigenen Tätigkeit und der Tätigkeit der eigenen Organisation bewirken nebst der tiefen menschlichen Betroffenheit bei den involvierten Stellen und Personen höchste Unsicherheiten. Diese Untersuchung ist als ein nach bestem Wissen und Gewissen erarbeiteter Beitrag zum Verstehen und Lernen - vor allem auch für die Zukunft - gedacht.

Mit dem Auftrag vom 25. März 2009 ist ein detaillierter Fragenkatalog verbunden, welcher mit Schreiben vom 23. April 2009 ergänzt wurde (vgl. Anhang 1) Dieser Fragenkatalog spezifiziert die vorne in Ziffer 1 aufgeführten Problemkreise. Die Fragen aus dem Fragenkatalog werden nachfolgend in Ziffer 2. jeweils zu Beginn eines Abschnitts in *kursiver* Form aufgeführt.

Gemäss Titel der Untersuchung steht die bedingten Entlassung von D.H. sowie die Zeit danach im Fokus. Um diesen Entscheid und die Geschehnisse danach insbesondere das Handeln der beteiligten Stellen verstehen zu können und die notwendigen Lehren daraus zu ziehen, ist es unabdingbar den ganzen Fall D.H., d.h. seit seiner Tat im Jahre 2003 bis zur neuen Delinquenz in den Fokus zu nehmen. Damit sind auch Sachverhalte berücksichtigt, welche im Fragenkatalog nicht explizit enthalten aber wichtig für das Verständnis sind. Auf dieser umfassenden Optik beruhen der vorliegende Bericht wie auch das Vorgehen.

Das Vorgehen basierte auf folgenden Pfeilern:

- Gespräche mit allen Stellen und Personen, welche mit D.H. gearbeitet hatten sowie mit deren Vorgesetzten (vgl. Anhang 2);
- zusätzliche Gespräche mit Mitarbeitenden der Bewährungshilfe, welche nicht in den Fall D.H. involviert waren (vgl. Anhang 2);
- Sammlung, Studium und Auswertung sämtlicher Akten zu D.H. (vgl. Anhang 3);
- Gespräch mit dem untersuchungsführenden Bezirksamtmann in Bezug auf die neue Delinquenz;
- Einholung von schriftlichen Informationen, Studium der Regelwerke in Bund, Konkordat und Kanton,

Der Zugang zu sämtlichen Akten und Informationen zur ersten Straftat von D.H. und deren Bewältigung durch Justiz und Vollzugsorgane ermöglichte eine vollständige Übersicht über alle Vorgänge sowie ein

umfassendes Erkennen von Zusammenhängen. Eine gleiche Übersicht bzw. eine gleiche Möglichkeit Zusammenhänge zu erkennen hatte keine der beteiligten Stellen.

Im Fokus dieser Untersuchungsarbeit sind "naturgemäss" problematische Vorgänge somit Defizite und veränderungsbedürftige Themen oder Bereiche. Damit kommen positive Aspekte zu kurz, was als Geringschätzung der bislang geleisteten Arbeit und des erbrachten Engagements gewertet werden kann. Dies ist nicht die Absicht dieser Untersuchung.

Die Untersuchungsarbeiten wurden durch das Generalsekretariat des Departements Volkswirtschaft und Inneres optimal unterstützt. Es regelte die notwendigen Entbindungen vom Amtsgeheimnis und den Zugang zu allen notwendigen Dokumenten. Alle Gespräche waren von grosser Offenheit, Kooperation und Konstruktivität geprägt. Der Zugang zu zusätzlich verlangten Akten und Dokumenten war jederzeit gewährleistet bzw. diese wurden unverzüglich zur Verfügung gestellt. In diesem Zusammenhang ist auch gute Kooperation mit dem Kanton Basel-Land zu erwähnen: der erbetene Zugang zu den Verantwortlichen des Massnahmenzentrums Arxhof wie auch zu den Insassenakten des Arxhof wurde unverzüglich ermöglicht.

2. Untersuchungsbefunde

2.1. Vorbemerkungen

Zum Zeitpunkt der ersten Delinquenz von D.H. galt noch das alte StGB, d.h. die Anordnung der Sanktion, die Vorbereitungen des Vollzugs sowie ein wesentlicher Teil des Massnahmenvollzugs erfolgten unter altem Recht. Seit 1. Januar 2007 gilt das revidierte StGB. Dies hatte auch eine Anpassung der hier massgeblichen konkordatlichen und kantonalen Rechtsgrundlagen zur Folge. Damit verbunden ist insbesondere auch die terminologische Änderung des Begriffes Arbeitserziehungsmassnahme in Massnahme für junge Erwachsene. Die vorliegende Untersuchung hält sich an die zum jeweiligen Zeitpunkt geltende Terminologie.

In verschiedenen Fragestellungen wird ein Vergleich mit anderen Kantonen gewünscht. Dies wird vorliegend so zuverlässig wie möglich gemacht. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass die Umsetzung des Straf- und Massnahmenvollzugs in kantonaler Kompetenz liegt. Die Konkordate koordinieren zwar verschiedene wichtige normative Bereiche, die eigentliche Ausgestaltung (wie wird es gemacht?) obliegt dennoch den Kantonen. Dies aber auch die unterschiedlichen Grössenverhältnisse und Möglichkeiten in den Kantonen führen zu erheblichen Unterschieden. Dies gilt insbesondere in Bezug auf strukturelle Prinzipien aber auch in inhaltlicher Hinsicht. So gibt es beispielsweise keine schweizweit einheitliche Standards für die Organisation des Straf- und Massnahmenvollzug oder für die Beurteilung von Risiken. Diese Realität gilt es zu beachten.

2.2. Der Fall D.H.

2.2.1. Das Delikt vom 27. Mai 2003

Ausgangspunkt aller weiteren Geschehnisse und Beurteilungen ist das erste Delikt von D.H. vom 27. Mai 2003. Der Sachverhalt ist an dieser Stelle nicht zu wiederholen, er ergibt sich aus dem Schlussbericht des Bezirksamts Bremgarten vom 19. März 2004. Diesem Schlussbericht sowie den dazugehörigen Strafakten sind einige wichtige Informationen zum Delikt und zu D.H. zu entnehmen:

- D.H. hatte das Vorgehen (seine Kollegin unter falschen Vorwänden zum Schützenhaus Berikon zu locken obwohl er wusste, dass niemand dort sein wird) geplant; inwieweit er das eigentliche Delikt im Vorfeld geplant hatte, blieb im Strafverfahren offen - auch sein Motiv wird letztlich nicht deutlich und wird auch im Rahmen des Strafverfahrens nicht geklärt.
- D.H. hatte Handschuhe getragen und darunter einen Schlagring - auch dies war kein Versehen.
- D.H. trug unter seinen Hosen einen Damenstrumpf; anlässlich der Hausdurchsuchung wurden Damenslips und Pornovideos gefunden. Er führte in einer Befragung aus, dass er sich mit der Frauenwäsche befriedige, was auch mittels Spurensicherung nachgewiesen werden konnte. Auch waren im Rahmen der Befragungen die sexuellen Fantasien von D.H. ein Thema. Er liess sich aber nur beschränkt in die Karten blicken. Immerhin bemerkte er, sich Zuneigung seitens des Opfers gewünscht zu haben.
- D.H., spielte gegenüber dem Opfer den Betrunkenen.
- D.H. stand vermutlich unter Alkohol-, Cannabis- und Kokaineinfluss. Allerdings konnte rechtsmedizinisch nicht sicher erstellt werden, ob und wieviel Alkohol, Cannabis und Kokain er zum Tatzeitpunkt tatsächlich konsumiert haben musste (chemisch-toxikologisches Gutachten des Instituts für

Rechtsmedizin der Universität Zürich vom 2. Juli 2003). D.H. räumte im Rahmen der Strafuntersuchung selber ein, möglicherweise auch nach der Tat Alkohol konsumiert zu haben. Allerdings befand sich zum Untersuchungszeitpunkt kein Alkohol mehr im Blut. Planung und Durchführung der Tat sprechen nicht für eine hohe oder völlige Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit durch Alkohol und Drogen.

- Im Rahmen der Strafuntersuchung gab er nur immer so viel zu wie man ihm gerade vorhalten bzw. beweisen konnte. Zu Beginn verfolgte er die Aussagestrategie des völlig Betrunkenen und Verladenen, welcher sich nicht mehr unter Kontrolle hatte. In der Schlusseinvernahme vom 8. Juli 2003 bestätigte er das geplante Vorgehen und sein Betrunken-Spielen. Auch bestätigte er die Verletzungsabsicht gegenüber seinem Opfer. Er erklärte sich die Tat damit, dass "die Person, die dies an diesem fraglichen Abend getan hatte, war nicht ich selber" und dass er gar nicht so betrunken und verladen gewesen sei, aber "immer noch genügend drauf, dass ich dies tun konnte". In diesem Zusammenhang ist auch auf die Ergebnisse der Untersuchung des Instituts für Rechtsmedizin hinzuweisen, welche unmittelbar nach seiner Verhaftung vorgenommen wurde: "Des weiteren besteht eine mögliche absichtliche Verfälschung des Untersuchungsergebnisses des Strichgangs . . . durch D.H., da er während der Untersuchung der Körperverletzungen ein unauffälliges Gang- und Standbild zeigte. "
- Im Vorfeld der Tat entwickelte sich die persönliche Situation von D.H. zunehmend problematisch: er brach wegen Überforderung die Berufslehre ab, konsumierte zunehmend mehr Alkohol und Drogen - die Tat war nicht ein völlig losgelöstes Ereignis, sondern erscheint vielmehr als Endpunkt einer schleichenden Entwicklung mit äusseren Anzeichen (Beruf, Drogen, Beziehungen) – ähnlich wie die neue Delinquenz auch.
- Wenn das Opfer trotz seiner bereits bestehenden Verletzungen und trotz der Situation nicht so intelligent und geschickt gehandelt hätte, wäre sie vermutlich tot.
- D.H. war vor dieser Tat in keiner Weise strafrechtlich auffällig.

Der Tatvorlauf und das Tatvorgehen weisen einige Besonderheiten auf. Die Suchtproblematik ist eine davon. Die Entwicklung von D.H. im Vorfeld des Delikts, das geplante Vorgehen, die Gewalthematik, die Thematik der Sexualität aber auch seine Fähigkeit (erfolgreich) etwas vorzuspielen sind weitere Auffälligkeiten. Diese Momente finden in der neuen Delinquenz eine beachtliche Parallelität. D.H. wurde jedoch von Beginn weg vorab als Suchtpatient betrachtet. Dieser eingenge Fokuss hat sich als falsch erwiesen.

Eine zentrale Frage ist daher, wie es zu dieser fatalen Fokusverengung und Entwicklung gekommen ist und D.H. mehrheitlich als "normaler" Drogensüchtiger betrachtet werden konnte. Zur Beantwortung dieser Frage ist es wichtig zu erkennen welche Stellen was über D.H. und seine Delinquenz wussten oder wissen konnten.

2.2.2. Das Gutachten vom 19. Februar 2004

4.1. Vorfragen zum psychiatrischen Gutachten vom 19. Februar 2004

- Welche Aussagen macht das Gutachten betreffend bei D.H. vorhandener Störungen und Abhängigkeiten, Therapiefähigkeit, Reduktion des Rückfallrisikos durch Therapien, (Gemein-)Gefährlichkeit, adäquater Sanktionen (Strafe, Verwahrung, Arbeitserziehungsanstalt)?

- Wäre eine Empfehlung auf Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt ausgeschlossen gewesen, wenn das Gutachten zum Ergebnis geführt hätte, dass D.H. gemeingefährlich war (vgl. BGE 125 IV 237)?

a) Aussagen des Gutachtens

- Das Gutachten diagnostizierte eine Abhängigkeit von multiplen psychotropen Substanzen (ICD-10 F19.21) sowie eine Störung des Sozialverhaltens bei vorhandenen sozialen Bindungen (ICD-10 F91.2) und einer Störung der Sexualpräferenz im Sinne eines Fetischismus (ICD-10 F65.0).
- Das Gutachten geht von einer Affekttat aus. Der Zusammenhang zwischen Suchterkrankung und Tat wird klar bejaht. Der Rauschzustand reduzierte ("wahrscheinlich") die Steuerungsfähigkeit, so dass seine Affekte durchbrechen konnten und er seine Kollegin angriff.
- D.H. war zum Tatzeitpunkt durch seine Suchterkrankung in seinem Bewusstsein beeinträchtigt, die Fähigkeit zur Einsicht ins Unrecht seiner Tat sowie die Fähigkeit gemäss dieser Einsicht zu handeln waren herabgesetzt. Daraus folgte eine maximal mittelgradige Verminderung der Zurechnungsfähigkeit.
- Auf Grund der Suchtabhängigkeit besteht eine Gefahr der Delinquenz im Sinne der Drogenbeschaffung und des Drogenkonsums. Ohne Behandlung sei es nicht auszuschliessen, dass D.H. in ähnlichen Situationen wieder ähnlich reagieren könne.
- Da bei D.H. eine Suchterkrankung und eine Störung des Sozialverhaltens vorliege und sich beides weiter negativ entwickeln könne sei es wichtig, dass er in ein klares und verbindlich strukturiertes Umfeld komme um verpasste Reifungsschritte nachzuholen. Dies könne mit einer Arbeitserziehungsmassnahme im Sinne von Art. 100bis aStGB abgedeckt werden.
- Davon ausgehend, dass D.H. für dies Massnahme motiviert sei, könne ihm eine günstige Prognose gestellt werden. "Etwa nach einem halben Jahr bis einem Jahr sollte sich der Zustand auch für Dritte sichtbar verbessert haben". Die empfohlene Behandlung könne die Gefahr eines Rückfalls in die Delinquenz "in hohem Ausmass" vermindern. Eine Verwahrung dränge sich nicht auf.

Insgesamt vermittelt das Gutachten das Bild eines erheblich drogenkranken Delinquenten mit einer Störung des Sozialverhaltens, welcher einer stationären Behandlung in einer Arbeitserziehungsanstalt (heute Massnahmenzentrum) bedarf. Das Delikt geschah gemäss Gutachten zu wesentlichen Teilen wegen übermässigen Drogenkonsums; der Rauschzustand liess die Affekte durchbrechen. Die empfohlene Behandlung vermöge eine allfällige Rückfallgefahr klar zu vermindern.

b) Feststellungen

Gutachten nehmen für den Umgang mit Straftätern eine zentrale Rolle ein. In den letzten Jahren, mit dem verstärkten Fokus auf risikorelevante Faktoren, hat sich diese Rolle noch verstärkt. Den Diagnosen und Feststellungen in einem Gutachten werden von Untersuchungsbehörden, Gerichten und Vollzugsbehörden und anderen mit dem Justizvollzug beauftragten Stellen in einem hohen Masse vertraut bzw. es besteht eine hohe inhaltliche Abhängigkeit zu den Konklusionen in einem Gutachten

Bei aller Vorsicht mit der Äusserung von Kritik an Fachgutachten ist dennoch auf unklare oder problematische Punkte des Gutachtens hinzuweisen:

- Das Gutachten hat einen psychiatrischen Fokus, d.h. es beschränkt sich auf eine Krankheitsdiagnose. Risikorelevante Faktoren zeigen sich nicht allein in einer psychischen Erkrankung. Um ein

Rückfallrisiko einzuschätzen sind andere Faktoren (= Problembereiche, die unter prognostischen Gesichtspunkten bedeutsam sind) mittels einer Risikoanalyse mit einzubeziehen. Dazu gehören z.B. Aggressionsthematiken, Fantasien und insbesondere die Analyse von Tatabläufen und Tatmerkmalen. Eine eigentliche über die psychiatrische Diagnosestellung hinausgehende Risikoanalyse wurde nicht gemacht. Dies entsprach jedoch einem damals in der Klinik Königsfelden wie andernorts auch geltenden forensisch-psychiatrischen Standard (heute ist die umfassende Risikoanalyse Standard, vgl. dazu hinten Ziffer 2.3.2.). Damit blieben tatrelevante und somit risikorelevante Aspekte ausserhalb des für eine Risikoeinschätzung notwendigen erweiterten Blickfeldes.

- Es ist zweifellos richtig, dass D.H. eine erhebliche Suchtproblematik hatte. Auf Grund der Akten und auch der Aussagen von D.H. in seiner Schlusseilvernehmung ist eine starke Beeinträchtigung durch Suchtmittel zum Tatzeitpunkt nicht erstellt bzw. wird von ihm selber verneint. Oder anders formuliert: die formulierte Diagnose (Sucht und gestörtes Sozialverhalten) erklärt das tatsächliche und aktenkundige Tatvorgehen nicht.

c) Gemeingefährlichkeit und Arbeitserziehung

Zur Frage ob eine Empfehlung auf Arbeitserziehung bei festgestellter Gemeingefährlichkeit ausgeblieben wäre ist generell folgendes festzuhalten: Gefährlichkeit setzt sich aus zwei Komponenten zusammen - einer Wahrscheinlichkeitsaussage (= Einschätzung darüber, wie wahrscheinlich es ist, dass ein bestimmtes Verhalten in einer bestimmten Situation in Zukunft auftreten wird) und einer Tatbestandsaussage (= Aussage, welche Taten zu erwarten sind). Mit einer Gemeingefährlichkeit (= Gefahr der schweren Beeinträchtigung der physischen, psychischen oder sexuellen Integrität einer Person, Art. 75a Abs. 3 StGB) wird zudem ein hohes Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit verbunden. Aber nicht jede schwere Anlasstat führt automatisch zur Qualifikation „gemeingefährlich“. Im Einzelfall sind alle konkreten Risikofaktoren (dazu gehört auch die Vorgeschichte) sowie die Behandlungsperspektiven und -möglichkeiten in eine Beurteilung einzubeziehen. Somit ist bei entsprechender Indikation selbst bei schweren Anlasstaten eine Anordnung einer Arbeitserziehungsmassnahme bzw. Massnahme für junge Erwachsene möglich. Wird ein Täter jedoch als gemeingefährlich eingestuft (was bei jungen Tätern ohne kriminelle Vorgeschichte selten ist), ist die Anordnung einer Arbeitserziehungsmassnahme bzw. Massnahme für junge Erwachsene nicht möglich (vgl. dazu u.a. BGE 125 IV 237). Ob D.H. im Falle des Erkennens aller Risikofaktoren als gemeingefährlich qualifiziert worden wäre, lässt sich vorliegend nicht abschliessend beantworten. Wie zumindest der Verlauf im Arxhof zeigte, bestand bei D.H. primär ein Behandlungs- und nicht ein Sicherheitsbedarf. Das frühzeitige Erkennen aller Risikofaktoren hätte somit durchaus auch zur Anordnung einer Arbeitserziehungsmassnahme führen können, jedoch verbunden mit anderen oder erweiterten Behandlungsaufträgen und somit mit einem anderen Bewusstsein und einer anderen Aufmerksamkeit aller Beteiligten für die zu behandelnden Probleme.

Das Gutachten hatte auf Grund der damals geltenden fachlichen Standards nicht alle relevanten Risikofaktoren erkannt. Daraus entstand ein blinder Fleck, der sich nachträglich als deliktsrelevanter als die Suchtproblematik erwiesen hat. Somit standen risikorelevante Informationen den weiteren Akteuren von Beginn weg nicht zur Verfügung. Aber: Das Gutachten wurde weder in der Strafuntersuchung noch vor Gericht hinterfragt. Anklage und Urteil und damit das Vollzugsgeschehen wurden durch das Gutachten massgeblich geprägt.

2.2.3. Der vorzeitige Strafvollzug und die Vorbereitung des Massnahmenvollzugs

a) zum Ablauf

D.H. befand sich seit dem 28. Mai 2003 in Untersuchungshaft. Mit Verfügung vom 9. Juli 2003 bewilligte das Präsidium der Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Aargau die vorzeitige Versetzung in die Justizvollzugsanstalt Lenzburg. Am 22. Juli 2003 wurde D.H. in die JVA Lenzburg zum weiteren Vollzug der Untersuchungshaft bzw. zum vorzeitigen Strafantritt versetzt. Am 4. Juni 2004 erfolgte die Verurteilung von D.H.. Das Gericht übernahm die Hauptanträge der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung von D.H., welche sich ihrerseits auf das Gutachten vom 19. Februar 2004 abstützten und ordnete eine Arbeitserziehungsmassnahme an. Das Urteil vom 4. Juni 2004 erfolgte gemäss der aargauischen Strafprozessordnung unbegründet. Keine der beteiligten Parteien - Staatsanwaltschaft, Verteidigung, Opfervertretung - verlangte in der Folge eine Begründung. Mit der Ausfällung des Urteils am 4. Juni 2004 bzw. mit dem Datum der Rechtskraft des Urteils am 6. Juli 2004 begann die Zuständigkeit der Vollzugsbehörde. Die Vollzugsbehörde erhielt seitens des Gerichts in Anwendung von § 17 Abs. 1 aSMV folgende Unterlagen: das unbegründete Urteil mit Anklage und Schlussbericht, das Gutachten, je ein Leumundsbericht der Kantonspolizei Aargau vom 12. Juni 2003 und der Kantonspolizei Zürich vom 6. Juni 2003, eine Einvernahme zur Person vom 29. Mai 2003 sowie einen Auszug aus Vorakten aus dem Jahre 1983 (D.H. war Opfer eines Sexualdelikts). Einsicht in die vollständigen Strafakten wurde von der Vollzugsbehörde praxisgemäss nicht verlangt. Die gleichen Aktenstücke liess die Vollzugsbehörde auch der AEA Arxhof im Hinblick auf die Durchführung der Arbeitserziehungsmassnahme zukommen. Am 16. Juli 2004 - mithin erst nach bereits gefälltem Urteil - konnte sich D.H. in der AEA Arxhof vorstellen. Die AEA kam dabei zum Schluss, dass D.H. für die Massnahme motiviert sei und diese auch benötige. Insbesondere wolle er eine Lehre absolvieren und sein Suchtproblem in den Griff bekommen. Im Protokoll des Vorstellungsgesprächs hält die AEA Arxhof fest, dass D.H. die Tat noch nicht mit einem seiner Problemkreise in Verbindung zu bringen scheine und dass er noch wenig Verantwortungsübernahme für die Gewalttätigkeit zeige. Am 3. August 2004 erstellte die Vollzugsbehörde eine "interne Beurteilung der Gemeingefährlichkeit". Diese Abklärung basierte auf den entsprechenden Konkordatsrichtlinien und auf dem Kriterienkatalog von Prof. Dittmann. Dieser Kriterienkatalog ist ein Leitfaden zur Risikoanalyse eines Einzelfalls. Diese Abklärung wird routinemässig durchgeführt, wenn ein sogenanntes Anlassdelikt, d.h. ein Gewalt- und/oder Sexualdelikt vorliegt. Die Vollzugsbehörde kam gestützt auf das Gutachten vom 19. Februar 2004 zum Schluss, dass ein mittleres bis hohes Rückfallrisiko bezüglich des Drogenkonsums besteht. Eine Gemeingefährlichkeit wurde konsequenterweise, d.h. auf Grund des Gutachtens und des Urteils, verneint. Mit unbegründeter Verfügung vom 13. August 2004 regelte die Vollzugsbehörde schliesslich den Vollzug der Arbeitserziehungsmassnahme und beauftragte die Arbeitserziehungsanstalt Arxhof mit deren Durchführung. Der Massnahmebeginn und somit der Eintritt in die AEA Arxhof erfolgte am 17. August 2004.

b) Feststellungen

- *Informationsfluss und -verarbeitung:* Es fällt auf, dass an verschiedenen Orten wichtige Informationen und Erkenntnisse über D.H. gewonnen wurden. Diese aber stehen nicht allen beteiligten Stellen gleichermaßen zur Verfügung bzw. werden nicht weitervermittelt oder abgefragt.
 - D.H. verbrachte mehr als ein Jahr in der JVA Lenzburg. Weder Gutachten noch Anklage standen der Strafanstalt zur Verfügung - diese trafen erst am 17. August 2004 dort ein (Eingangsstempel Akten Strafanstalt Lenzburg). In der Arbeit mit D.H. fehlten somit der Strafanstalt wichtige Informationen. Unter anderem erfuhr die Strafanstalt dadurch auch nicht, dass D.H. im

Rahmen der Begutachtung in der Klinik Königsfelden am 6. November 2003 positiv auf Cannabis getestet wurde. Da dieser Cannabis-Konsum mit allergrösster Wahrscheinlichkeit in der JVA Lenzburg stattfand, konnte die Anstaltsleitung mangels entsprechender Information darauf auch nicht reagieren.

- D.H. verhielt sich in Lenzburg unauffällig. Insbesondere fiel er nicht als Süchtiger auf und hatte keine Probleme abstinenz zu leben. Zudem unterzog er sich freiwillig einer therapeutischen Behandlung beim anstaltsinternen Psychologen. Zu keiner Zeit wurden entsprechende Führungs- und Therapieberichte einverlangt. Die Strafanstalt generiert im Laufe eines guten Jahres Informationen zu D.H.. Diese Informationen fanden keinen Eingang in das Strafverfahren oder in das Vollzugsverfahren.
 - Die vollständigen Strafakten enthalten Hinweise (so z.B. Berichte der Rechtsmedizin; Befragungsprotokolle des Angeschuldigten, des Opfers und weiterer Personen; Fotodokumentation), welche die Ausführungen im Gutachten zumindest ergänzt hätten. Da der Vollzugsbehörde die vollständigen Akten usanzgemäss nicht zur Verfügung standen bzw. von ihr nicht verlangt wurden, blieben ihr zusätzliche risikorelevante Informationen unbekannt.
 - Der (gesetzliche) Umstand, dass selbst bei schwerwiegender Delinquenz eine Urteil unbegründet, d.h. ohne schriftliche Erwägungen, erlassen wird, führt dazu, dass für die nachfolgenden Stellen (Vollzugsbehörde, Anstalt, Bewährungshilfe und ev. weitere) die Einschätzungen des Gerichts zum Tatgeschehen, zur Schuldzumessung, zum Gutachten wie auch zur adäquaten Sanktion nicht ersichtlich sind. Damit fehlen grundlegende Informationen für die Arbeit mit dem Verurteilten und die mit dem Vollzug befassten Stellen müssen sich auf ein Gutachten - sofern überhaupt vorhanden - als einzige inhaltliche Quelle abstützen.
 - Der Vollzugauftrag der Vollzugsbehörde vom 13. August 2004 an die AEA Arxhof erfolgte routinegemäss unbegründet. Über die allgemeinen gesetzlich umschriebenen Aufträge an die Arbeitserziehung hinaus, wurden somit keine weiteren spezifischen Aufträge oder Themen vermittelt. Auch die AEA Arxhof musste sich für ihre Arbeit auf die Auswahl der erhaltenen Aktenstücke, in inhaltlicher Hinsicht wiederum massgeblich auf das Gutachten, sowie auch die eigenen Erkenntnisse aus dem Vorstellungsgespräch sowie mündliche Auskünfte des am Vorstellungsgespräch beteiligten Sozialarbeiters aus der Strafanstalt Lenzburg verlassen.
- *Kein vorzeitiger Massnahmenvollzug:* D.H. verblieb in der JVA Lenzburg im Status des vorzeitigen Strafantritts bis zum Übertritt in die Arbeitserziehungsanstalt Arxhof am 17. August 2004, obwohl das psychiatrische Gutachten vom 19. Februar 2004 bereits eine Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt empfahl und obwohl die Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau in ihrer Anklageschrift vom 8. April 2004 im Hauptantrag eine Arbeitserziehungsmassnahme beantragte. Der Sinn eines vorzeitigen Massnahmenvollzug, d.h. des Massnahmenbeginns vor Ausfällung eines Urteils, besteht darin möglichst frühzeitig mit der eigentlichen Defizitbearbeitung beginnen und Erkenntnisse in Bezug auf Massnahmefähigkeit und –möglichkeit gewinnen zu können. Es bleibt unklar, weshalb sich niemand darum bemühte, D.H. einen vorzeitigen Massnahmenantritt in einer Arbeitserziehungsanstalt zu ermöglichen - selbst sein Verteidiger nicht. Dies führte auch dazu, dass das Vorstellungsgespräch in der AEA Arxhof erst nach Rechtskraft des Urteils stattfand. Damit war einzig das Gutachten Grundlage für die Bestimmung der Sanktion durch das Gericht, mögliche Erkenntnisse der Massnahmespezialisten blieben ungenutzt. Die Vollzugsbehörde erhielt eine Kopie der Verfügung vom 9. Juli 2003 betreffend Versetzung in die Strafanstalt Lenzburg zum vorzeitigen Strafantritt. Mangels Kompetenzen in dieser Phase des Justizvollzugs konnte die Vollzugsbehörde diesen Entscheid nur zur Kenntnis nehmen, zur Vornahme weiterer Vollzugshandlungen war sie nicht befugt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Verordnung über den Voll-

zug von Strafen und Massnahmen (in ihrer neuen wie auch in ihrer früheren Fassung) keine klärenden Bestimmungen über die Durchführung und die Zuständigkeiten des vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzugs enthält.

Auf Grund des unbegründeten Urteils musste die Vollzugsbehörde davon ausgehen, dass sich hinsichtlich der gutachterlichen Einschätzungen alle einig waren und dass es sich somit bei D.H. um einen primär suchtkranken, nicht gemeingefährlichen jungen Mann handelte. Mit der Arbeits-erziehung war eine nicht isolierende Massnahme ausgesprochen worden. Damit etablierte das Urteil den vom Gutachten geprägten Suchtfokus und damit auch den „blinden Fleck“ in Bezug auf weitere relevante Risikofaktoren.

2.2.4. Der Vollzug der Massnahme im Arxhof

4.2 Zum Entscheid der Vollzugsbehörde über die bedingte Entlassung vom 25. August 2008 aus der Massnahme gemäss Art. 61 StGB / Art 100bis aStGB:

- *Wie verlief die Entwicklung von D.H. im Arxhof, insbesondere hinsichtlich Alkohol-/Drogenkonsum und Gewaltanwendung?*

a) zum Vollzugsverlauf

D.H. trat am 17. August 2004 zum Vollzug seiner Massnahme in die AEA Arxhof ein und wurde am 25. August 2008 mithin nach vier Jahren und acht Tagen bedingt aus der Massnahme entlassen. Der um wenige Tage die eigentliche Maximaldauer überschreitende Vollzug hat seinen Grund in disziplinarisch bedingten Unterbrüchen des Massnahmenvollzugs. Die AEA Arxhof, ab 1. Januar 2007 Massnahmenzentrum für junge Erwachsene MZ Arxhof, erstellte im Laufe des Vollzugs zuhanden der Vollzugsbehörde verschiedene ausführliche Zwischenberichte und Standortbestimmungen. Die Vollzugsbehörde erliess im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflicht zur jährlichen Überprüfung der probeweisen bzw. bedingten Entlassung insgesamt drei Verfügungen (28.6.05; 9.10.06; 23.10.07), welche allesamt ohne materielle Begründung erstellt wurden. In allen Entscheiden kam die Vollzugsbehörde in Übernahme der Einschätzungen des Arxhofs zum Schluss, dass von einer probeweise bzw. bedingten Entlassung derzeit abgesehen werde.

D.H. absolvierte im Rahmen des Massnahmenvollzugs im Arxhof folgende Stationen:

- Eintrittspavillon: 17.8.04 - 2.2.05
- Stamppavillon Pegasus: 2.2.05 - 10.4.06
- Stamppavillon Chronos: 10.4.06 - 6.6.07
- Aussenwohngruppe Sissach: 6.6.07 - 31.7.08
- Aussenwohngruppe, eigene Wohnung Rieden: ab 1. Juni 2008

Diese Stationen entsprechen verschiedenen Vollzugsstufen gemäss dem Konzept des Arxhofs. Das Konzept und die darauf gestützten internen Regelungen definieren wann und unter welchen Voraussetzungen Vollzugslockerungen, d.h. Ausgänge und Urlaube gewährt werden. Die Versetzung in die Aussenwohngruppe Sissach sowie der Wechsel in eine eigene Wohnung sind zentrale Vollzugslockerungsschritte im Rahmen des Stufenvollzugs und dienen zur Vorbereitung einer späteren bedingten Ent-

lassung. Sämtliche Veränderungsschritte wurden in alleiniger Kompetenz des Arxhofs entschieden und durchgeführt, d.h. gemäss geltenden Kompetenzregelungen und ohne Mitwirkung oder Mitsprache der Vollzugsbehörde.

D.H. schloss im Rahmen des Massnahmenvollzugs am 31. Juli 2007 seine Kochlehre erfolgreich ab. Im Rahmen der Aussenwohngruppe trat D.H. im April 2008 seine Arbeitsstelle als Koch im Blue City Hotel in Baden an und ab dem 1. Juni 2008 lebte er in einer eigenen 2 1/2-Zimmer-Wohnung in Rieden bei Baden. Das Verhalten von D.H. im Rahmen des Massnahmenvollzugs kann - gemessen an den üblichen Anpassungs- und Einpassungsschwierigkeiten dieser Klientel - einerseits insgesamt als normal bezeichnet werden. Trotz gelegentlichen Anlaufschwierigkeiten und kleineren Regelverstössen versuchte er sich anzupassen, Verbindlichkeit herzustellen, für sich und andere Verantwortung zu übernehmen; er blieb insbesondere im Bereich Gewalt unauffällig. Andererseits musste er ein paar Mal mit Disziplinarstrafen belegt werden: Dezember 2005 wegen Flucht aus der AEA; November 2005 wegen Cannabis-Konsum, Juni 2007 wegen Alkohol in der Aussenwohngruppe sowie Juli 2007 temporäre Rückversetzung in den Eintrittspavillon wegen Alkohol. Gemäss der Urinproben- und Alkoholtesterfassung des Arxhofs wurde D.H. während seines ganzen Vollzugs eng kontrolliert. Insgesamt waren in der gesamten Massnahmezeit 2 Proben positiv auf Cannabis, 1 Probe positiv auf Kokain sowie 4 Test positiv auf Alkohol. Die Themen Alkohol und Drogen blieben Thema - je offener sein Vollzug wurde und je mehr Verantwortung er übernehmen musste, um so grösser die Gefahr von entsprechenden Rückschlägen.

b) Feststellungen

- *Einschätzung Arxhof zu D.H.:* Die AEA Arxhof kam auf Grund der Arbeit mit D.H. bereits zu einem frühen Zeitpunkt zur Erkenntnis, dass das psychiatrische Gutachten vom 19. Februar 2004 zu kurz gegriffen hätte. Die Konklusion "Affekthandlung" hätte nicht der Realität entsprochen, sondern bei D.H. bestünde nebst der vordergründigen Suchtthematik eine hintergründige und risikorelevantere Gewaltthematik sowie eine hohe Fähigkeit zur Manipulation - das Delikt sei mit Planung, Gewalt und Manipulation verbunden gewesen. Auch würde die Vorbereitung zur Tat Züge eines Sexualdeliktes aufweisen. Demgegenüber hätte D.H. seine Tat als eine reine suchtbedingte Tat erklärt (Zwischenbericht vom 16.2.2005: "So versuchte er uns glauben zu machen, dass eine eigentliches Problem auf der Suchtseite liegt" . . . "das Gegenüber einzusülzen" . . . "Fassade der Anpassung" . . . ; Protokoll Standortbestimmung 12.5.2005: " . . . hochgradige Manipulation und Verführung eines anderen Menschen" . . .). Gemäss Einschätzung des Arxhof hätte sich seine Tat in seinen Fantasien vorbereitet. Man vermochte aber therapeutisch kaum Zugang zu seinen Fantasien zu finden. Aus diesen Gründen wurde D.H. nicht wie bei einem Suchtkranken üblich nach dem Eintrittspavillon in den Suchtpavillon sondern in den Pavillon Pegasus, welcher auf die Bearbeitung von Gewaltthematiken spezialisiert ist, verlegt. Aus den gleichen Gründen und weil Konstanz in der therapeutischen Beziehung als zentral betrachtet wurden, entschied die Anstalt entgegen den üblichen Regeln, dass durchgehend der gleiche Therapeut mit ihm arbeitete. Für die Verantwortlichen des Arxhofs wurde es im Laufe des gesamten Massnahmenvollzugs nicht deutlich, welches das wirkliche Tatmotiv von D.H. war - sie vermuteten, dass es ihm möglicherweise selber nicht klar sei, auf jeden Fall kann die Tat gemäss ihrer Einschätzung nicht mit der Sucht erklärt werden.
- *Einschätzung Arxhof zur Notwendigkeit der Massnahme:* Trotz der vom Gutachten abweichenden Erkenntnisse in Bezug auf die Problematiken beurteilte der Arxhof D.H. in jedem der Zwischenberichte ausdrücklich für massnahmebedürftig und -fähig. Die Fortsetzung der Massnahme für die

Resozialisierung wurde regelmässig als notwendig erachtet. Zu keiner Zeit wurden seitens der Anstalt auf Grund der Rückfalldisposition von D.H. Zweifel geäussert, dass er nicht am richtigen Ort sein könnte und eine andere Massnahme (stationäre Behandlung gemäss den Art. 59, 60 StGB/43, 44 aStGB oder gar eine Verwahrung gemäss Art. 64 StGB/43 aStGB) angezeigt wäre.

- *Informationsfluss und -verarbeitung:* Obwohl in den Zwischenberichten und Protokollen der Standortbestimmungen vereinzelt auf die Thematiken der manipulativen Fähigkeiten und der Gewaltaspekte hingewiesen wurde, fehlten klare Aussagen darüber, dass man die relevanten Risikothemen anders als das Gutachten gewichtet bzw. dass für die Straftat andere Risikothemen von grösserer Bedeutung sind als die Sucht. Die Aufnahme in den "Gewalt"-Pavillon wie auch die durchgehende Begleitung durch den gleichen Therapeuten waren beispielsweise äussere Zeichen für den von einer reinen Suchtopik abweichenden Umgang mit D.H.. Erst im Gespräch im Rahmen dieser Untersuchung äusserte sich der Arxhof entsprechend klar und akzentuiert. Die Vollzugsbehörde verstand nicht oder konnte nicht verstehen, dass der Arxhof faktisch die Risikothemen abweichend vom Gutachten einschätze - daher blieb auch ein klärendes Nachfragen aus. Da jedoch der Arxhof keine Zweifel an der Richtigkeit der Massnahmen äusserte und auch hinsichtlich der Frage der Rückfallgefahr bzw. Gemeingefährlichkeit keine entsprechenden Hinweise formulierte, welche den Fall D.H. diesbezüglich in ein anderes Licht gerückt hätten, ging die Vollzugsbehörde weiterhin von einem primär suchtkranken Täter aus.

Insgesamt hatte die Vollzugsbehörde auf Grund der klaren Aussagen des Arxhofs während des Vollzugs der Massnahme zu keiner Zeit Anzeichen, dass D.H. am falschen Ort sein könnte bzw. dass eine Arbeitserziehungsmassnahme das falsche Mittel sein könnte um seinen Problematiken zu begegnen. Im Bereich Gewalt war D.H. während des gesamten Vollzugs unauffällig. Die Vollzugsbehörde ging in Übereinstimmung mit Gutachten und Urteil weiterhin davon aus, dass die Sucht primärer Risikofaktor ist.

2.2.5. Die Vorbereitung der bedingten Entlassung

4.2 Zum Entscheid der Vollzugsbehörde über die bedingte Entlassung vom 25. August 2008 aus der Massnahme gemäss Art. 61 StGB / 100bis aStGB

- Wie war der Zustand (von D.H.) im Zeitpunkt der bedingten Entlassung?
- Waren die Entscheidungsgrundlagen für die bedingte Entlassung ausreichend?
- Wäre ein erneute psychiatrische Begutachtung und eine Beurteilung durch die Fachkommission notwendig gewesen? Weshalb wurde darauf verzichtet?
- War auf Grund der Entscheidungsgrundlagen eine bedingte Entlassung zulässig? Schätzte die Vollzugsbehörde die Rückfallgefahr richtig ein? Gab es Alternativen zur bedingten Entlassung?
- Waren die Dauer der Probezeit und die angeordneten Weisungen / Auflagen ausreichend? Wenn nein: Gab es einen Zusammenhang mit dem Alter von D.H. im Zeitpunkt der ersten Tat?
- Hat die Vollzugsbehörde die Bewährungshilfe über die Gewaltproblematik und die Rückfallgefahr von D.H. genügend klar informiert?

a) Zum Ablauf

- *Einleitung bedingte Entlassung, Einbezug Bewährungshilfe:* Die bedingte Entlassung wurde erstmals im März 2008 in einem Mailaustausch zwischen der Aussenwohngruppe Arxhof und der Vollzugsbehörde thematisiert. Die Vollzugsbehörde erhielt bei dieser Gelegenheit eine Notiz vom 21. Februar 2008 zur Auswertung des Aufenthaltes von D.H. in der Aussenwohngruppe. Ein Bericht und Antrag im Hinblick auf die bedingte Entlassung wurde für den Juli 2008 vereinbart. In einer Mail vom 15. Mai 2008 regte der Arxhof den frühzeitigen Kontakt der Bewährungshilfe mit D.H. an. In der Folge ersuchte die Vollzugsbehörde mit Schreiben vom 20. Mai 2008 die Bewährungshilfe Aargau unter Beilage des Urteils, des Gutachtens und der Unterlagen zur letzten Prüfung der bedingten Entlassung (Oktober 2007) um Kontaktnahme mit dem Arxhof. Am 21. Mai 2008 nahm die Bewährungshilfe Aargau telefonisch Kontakt mit dem Arxhof auf. Der Arxhof informierte am Telefon über den zeitlichen Ablauf der bedingten Entlassung von D.H. und über den Stand der Themen Arbeit, Wohnen, Finanzen, Umfeld. Gemäss Journal der Bewährungshilfe wurden andere Risikothesen nicht besprochen. Es wurde vereinbart, dass sich D.H. selber mit der Bewährungshilfe in Verbindung setzen solle zwecks Vereinbarung eines ersten Gesprächs.
- *Erstgespräch Bewährungshilfe:* Am 19. Juni 2008 fand - nachdem sich D.H. am 10. Juni meldete - das erste Gespräch statt. Es wurden die Wohn- und Arbeitsituation, die finanzielle Situation, inkl. Verpflichtungen gegenüber der Opferhilfe, die Suchthematik ("D.H. macht geltend keine Suchtmittel zu konsumieren. Grössere Bedenken bestehen in Bezug auf Alkohol.") sowie das Thema "Bezugspersonen" besprochen.
- *Abschlussbericht Arxhof:* Am 15. Juli 2008 erstellte das MZ Arxhof den Abschlussbericht über D.H.. Darin wird festgehalten, dass er die Herausforderungen seiner neuen Lebenssituation - er hat eine Arbeitsstelle und eine eigene Wohnung, sowie eine Freundin - aktuell gut meistere. Es sei ihm gelungen, sich im Arbeitsbereich und im privaten Bereich ein stabiles Umfeld zu schaffen. Er habe kognitiv und emotional Bewusstheit entwickelt und übernehme Verantwortung für Situationen, welche künftig zu Risiken führen könnten. Das Rückfallrisiko in möglichen Konsum von Alkohol und/oder Kokain werde als grundsätzlich nach wie vor hoch eingeschätzt und dass dies auch in weiterer Zukunft grundsätzlich einen Rückfall in gewalttätiges Verhalten in sich berge. Dies insbesondere, wenn sich in den zur Zeit stabilen Lebensumständen in Zukunft destabilisieren würden. Aus Sicht des Arxhof sei eine weitere Stabilisierung unerlässlich. D.H. müsse eine sinnvolle Unterstützung durch regelmässige Gespräche nutzen. Diese sollten der Thematisierung seines Befindens im Hinblick auf Rückfall auslösende Momente dienen. Dies könne im Rahmen der Bewährungshilfe erfolgen verbunden mit einer Kontrolle des Drogenkonsums. Denkbar wäre auch eine Delegation einer begleitenden Beobachtung an eine Suchtberatungsstelle. Eine andere Möglichkeit, zu welcher D.H. aber bereit sein müsse, wäre eine weitere psychotherapeutische Begleitung. Mit Schreiben vom 17. Juli 2008 stellte D.H. selber gestützt auf den Abschlussbericht Antrag auf bedingte Entlassung. Der Abschlussbericht des Arxhof wurde anfangs August seitens der Vollzugsbehörde auch der Bewährungshilfe übermittelt.
- *Vollzugsbehörde - Interne Beurteilung der Gemeingefährlichkeit:* Gestützt auf den Abschlussbericht und den bis dahin zur Verfügung stehenden Akten erstellte die Vollzugsbehörde am 22. Juli 2008 routinemässig eine zweite "interne Beurteilung der Gemeingefährlichkeit". Sie kam in Übereinstimmung mit der impliziten Einschätzung des Arxhofs zum Schluss, dass D.H. nicht gemeingefährlich ist aber in Verbindung mit Alkohol- oder Drogenkonsum eine hohe bis mittlere Rückfallgefahr

bestehe. Daher müsse ihm die Weisung erteilt werden, sich einer psychotherapeutischen Behandlung und Abstinenzkontrollen zu unterziehen. Diese Auflagen müssten von der Bewährungshilfe engmaschig begleitet und kontrolliert werden, so könne das Risiko auf ein vertretbares Mass reduziert werden, sofern D.H. bereit sei zu kooperieren. Diese interne Einschätzung stand in der Folge der Bewährungshilfe nicht zur Verfügung.

- *Netzgespräch:* Am 18. August 2008 fand ein sogenanntes Netzgespräch statt, welches durch die Vollzugsbehörde initiiert wurde und an welchem nebst der Vollzugsbehörde auch der Arxhof, die Bewährungshilfe und D.H. selber teilnahmen. An diesem Gespräch wurden nochmals der aktuelle Status (Wohnen, Arbeit, soziale Bindungen, Rückfallgefahr bei Alkohol- und Drogenkonsum insbesondere wenn Destabilisierung eintritt) sowie die Entlassungsgrundlagen besprochen. Andere Risikothemen wurden gemäss Protokoll nicht besprochen. D.H. stand dabei einer Zusammenarbeit mit einer Suchtberatungsstelle und mit der Bewährungshilfe positiv gegenüber, lehnte jedoch eine weitere therapeutische Behandlung ab, da das entsprechende Problembewusstsein im Arxhof therapeutisch erarbeitet worden sei. Im Besprechungsprotokoll wird denn auch festgehalten, dass die deliktsspezifische Therapie abgeschlossen sei. Das Protokoll wurde den beteiligten Stellen in der Folge nicht verteilt.
- *Verfügung bedingte Entlassung:* Am 18. August 2008 verfügte die Vollzugsbehörde die bedingte Entlassung von D.H. auf den 25. August 2008, an welchem Tag auch der Austritt aus dem Arxhof bzw. aus dem noch bestehenden Betreuungsverhältnis erfolgte. Die Verfügung wurde in materieller Hinsicht unbegründet erlassen. D.H. wurde die Weisung erteilt, sich für die Dauer der Probezeit auf eigene Kosten einer ambulanten suchtspezifischen Nachbetreuung, bestehend aus regelmässigen Therapie- bzw. Beratungsgesprächen, regelmässiger Kontrolle der Abstinenz in Bezug auf den Konsum von illegalen Suchtmitteln und in Bezug auf den schädlichen Gebrauch von Alkohol zu unterziehen und sich über die Einhaltung der Weisung bei der Bewährungshilfe auszuweisen. Auf eine Anordnung einer psychotherapeutischen Behandlung wurde verzichtet, da D.H. hierfür nicht bereit war. Mit dieser Verfügung wurde die Bewährungshilfe formell eingesetzt und beauftragt, die Einhaltung der Weisung zu überwachen und über den Verlauf der Probezeit zu berichten.

b) Feststellungen zu rechtlichen Aspekten

- Gemäss dem vom StGB vorgesehenen Konzept des Stufenvollzugs (= stufenweise Öffnung des Vollzugsregimes) ist die bedingte Entlassung aus der Massnahme die letzte eigentliche Lockerungsstufe im Rahmen des gesamten Massnahmeverlaufs. Mit der gerichtlichen Anordnung einer Massnahme für junge Erwachsene wird bereits festgelegt, dass es sich nicht um einen Sicherungsvollzug handeln kann, sondern um eine sozial-pädagogische, therapeutische und arbeitsagogische Massnahme, welche in ihrem Ablauf mit der Gewährung von zunehmenden Freiheitsgraden verbunden ist - sofern der Verurteilte für diese Entwicklung geeignet ist. Die zunehmende Gewährung von Freiheitsgraden findet zu wesentlichen Teilen im Rahmen des Vollzugs in der Massnahmeinstitution statt. So auch bei D.H.. Die Gewährung von Ausgängen, Urlauben, die Versetzung in die Aussenwohngruppe und schliesslich die "Versetzung" in die eigene Wohnung sind Bestandteile des Konzepts des Arxhofs. Die entsprechenden Prioritäten, Entscheidungen und Umsetzungen geschehen vollumfänglich und in korrekter Anwendung der bestehenden Regelungen in der alleinigen Kompetenz des Arxhofs, d.h. ohne Mitwirkung oder Mitsprache der Vollzugsbehörde. Zum Zeitpunkt als die Vollzugsbehörde das Gesuch um bedingte Entlassung erhielt, befand sich D.H. bereits

in seiner eigenen Wohnung und nicht mehr in der eigentlichen Institution Arxhof. Er wurde lediglich durch Mitarbeitende der Aussenwohngruppe Sissach begleitet. Faktisch ging es bei der bedingten Entlassung somit nicht um einen physischen Austritt aus der eigentlichen Institution sondern um eine Bestätigung der bereits bestehenden Strukturen in Freiheit (Wohnung, Arbeit) verbunden mit einem Wechsel des Betreuungsregimes. Der Massnahmeablauf und die damit verbundenen durch den Arxhof gewährten Vollzugslockerungen "präjudizierten" den Entscheid über die bedingten Entlassung massgeblich. Die bedingte Entlassung ist somit eine Konsequenz der vorhergehenden Schritte und Entscheidungen und lässt der Vollzugsbehörde faktisch wenig Entscheidungsspielraum.

- Die Vollzugsbehörde hatte auf Grund der klaren gesetzlichen Vorgaben zum damaligen Zeitpunkt nur zwei Möglichkeiten: eine bedingte Entlassung verbunden mit der Anordnung stützender begleitender Massnahmen oder die definitive Entlassung von D.H. beim Ende der Massnahme. Das gesetzliche Ende der Massnahme (gemäss Art. 61 Abs. 4 StGB nach vier Jahren) wäre unmittelbar nach dem 25. August 2008 eingetreten. Gesetzliches Ende bedeutet, dass D.H. ohne Zugriffsmöglichkeiten und ohne Probezeit hätte in Freiheit entlassen werden müssen - die Sanktion wäre unwiderruflich beendet. Die Vollzugsbehörde hätte in diesem Fall keinerlei rechtliche Handhabe, dies mit Auflagen zu verbinden. Da ein definitiver Ablauf der Massnahme und somit eine bedingungslose Entlassung von D.H. verantwortungslos gewesen wäre, hat die Vollzugsbehörde den Weg der bedingten Entlassung gewählt um damit D.H. noch weiter während einer Probezeit "anbinden" zu können. Die bedingte Entlassung ist somit nicht primär ein Ausdruck dafür, dass es für D.H. der tatsächlich adäquate und fällige Schritt in seiner Entwicklung war, sondern sie war vielmehr durch das vom Gesetz für die Massnahmen für junge Erwachsene vorgegebene Timing definiert. Die Alternative wäre nicht ein Verbleib im Arxhof gewesen sondern die definitive Entlassung aus der Massnahme.
- Art. 62 und 62d StGB sowie § 58 SMV sind die massgeblichen Bestimmungen für eine bedingte Entlassung aus einer Massnahme für junge Erwachsene. Beide Bestimmungen wurden vorliegend eingehalten. Die angeordnete Probezeit entspricht dem möglichen Maximum, welches gemäss Art. 62 Abs. 2 angeordnet werden kann. Die vom Gesetz vorgesehenen Entscheidungsgrundlagen - ein Bericht der Leitung der Anstalt sowie eine Stellungnahme des Verurteilten (Art. 62d Abs. StGB) lagen vor. Die Einholung eines Gutachtens sowie einer Stellungnahme der Fachkommission waren - entgegen anderslautenden Aussagen in Medienberichten - gemäss Art. 62d Abs. 2 StGB in Verbindung mit den Art. 90 Abs. 4bis und 75a StGB nicht zwingend, zumal die Vollzugsbehörde im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens der Meinung war, die Frage der Gemeingefährlichkeit auf Grund des Gutachtens vom 19. Februar 2004 und gestützt auf die Berichte des Arxhofs eindeutig beantworten zu können.
- Darüber hinaus gibt es keine weiteren rechtlichen Vorgaben oder andere Regelungen oder formulierte Standards, welche das Prozedere im Hinblick auf eine bedingte Entlassung aus dem Vollzug einer Massnahme für junge Erwachsene konkreter regeln würden. Die generell gehaltenen und nicht spezifisch für eine bedingte Entlassung formulierte Richtlinie des Nordwest- und Innerschweizer Konkordats über die Zusammenarbeit zwischen der Bewährungshilfe, den Vollzugsinstitutionen und den Einweisungsbehörden vom 4. November 2005 wurde vorliegend ebenfalls eingehalten. Vorgehen und Entscheid über die bedingte Entlassung entsprechen gängiger Praxis im Kanton Aargau.

c) Weitere Feststellungen

- Das Rückfallrisiko von D.H.:* Der Massnahmenvollzug bei D.H. dauerte vier Jahre, er wurde auf den letztmöglichen Zeitpunkt bedingt entlassen. Eine bedingte Entlassung zu einem früheren Zeitpunkt wurde seitens des Arxhofs nicht in Betracht gezogen und daher auch nicht seitens der Vollzugsbehörde angeordnet. Dieser Umstand zeigt, dass es sich bei D.H. nicht um einen durchschnittlichen Fall handelte – man wollte so lange als möglich seitens der Institution auf ihn einwirken können. Dies ist aber noch kein Indiz dafür, dass der Arxhof das Rückfallrisiko als sehr hoch oder eine Entlassung als zu hohes Risiko eingeschätzt hätte. Auch die Anstalt war letztlich durch die sich nach der bedingten Entlassung abspielenden Ereignisse überrascht und vermochte dies nicht vorherzusehen. Wie bereits vorne in Ziffer 2.2.4. lit. b gezeigt, äusserte der Arxhof zu keiner Zeit Zweifel an der Notwendigkeit und Richtigkeit der Massnahme. Trotz Hinweisen auf andere risikorelevante Faktoren als der Sucht, finden sich keine ummissverständlichen Hinweise in den Berichten des Arxhofs, dass man bei D.H. ein besonderes durch Gewalt oder andere Faktoren bedingtes Rückfallrisiko sehen oder er gar als gemeingefährlich eingeschätzt würde. Die Vollzugsbehörde ging bei Vollzugsbeginn von einem suchtbedingten Rückfallrisiko aus. Diese Einschätzung änderte sich auf Grund des Massnahmenvollzugs im Arxhof nicht. Auch nach vier Jahren Arxhof verstand die Vollzugsbehörde die Rückfallgefahr vorab suchtbezogen. Sie hatte – wie schon während des gesamten Vollzugs - auch im Rahmen der bedingten Entlassung keine Anzeichen dafür, dass die Massnahme falsch am Platz gewesen wäre. Auch im Zusammenhang mit der bedingten Entlassung muss man feststellen, dass die Thematiken Gewalt und Manipulation in der prognostischen Einschätzung und in den Empfehlungen des Abschlussberichts vom 15. Juli 2008 seitens des Arxhofs nicht mit aller Deutlichkeit beschrieben wurden. Im Gegenteil: vergleicht man die ersten Zwischenberichte mit dem Schlussbericht, so treten die Themen Gewalt, Manipulation, Sexualität eher etwas mehr in den Hintergrund. Da die Vollzugsbehörde die rückfallrelevanten Risikofaktoren somit gar nicht kannte oder nicht selber erkannt hatte, konnte sie die Bewährungshilfe auch nicht darüber informieren. Der blinde Fleck in Bezug auf weitere risikorelevante Faktoren bestand weiter und wurde in diesem Sinne auch an die Bewährungshilfe weitergegeben.
- Gutachten, Stellungnahme Fachkommission:* Die Vollzugsbehörde verzichtete darauf, vor bedingter Entlassung ein Gutachten sowie eine Stellungnahme der Fachkommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit einzuholen. Wie bereits (vorne lit. b) dargestellt war dieses Vorgehen rechtlich korrekt. Da die Vollzugsbehörde auf Grund ihres Informationsstandes die Frage der Gemeingefährlichkeit für sich klar beantworten konnte, holte sie in korrekter Anwendung von Art. 75a StGB keine Stellungnahme der Fachkommission ein. Bestand darüber hinaus eine inhaltliche Notwendigkeit eines Gutachtens sowie eines Einbezugs der Fachkommission? Dies ist eine Frage der Zweckmässigkeit bzw. was damit gewonnen werden kann. Grundsätzlich können weder ein Gutachten noch eine Stellungnahme der Fachkommission am Umstand des definitiven Massnahmeablaufs nach vier Jahren etwas ändern. Selbst wenn ein Gutachten erstellt und eine Stellungnahme der Fachkommission eingeholt worden wäre, hätte D.H. nach Ablauf der vier Jahre entlassen werden müssen. Ein Gutachten ist dann zweckmässig, wenn eine allfällige Umwandlung der Sanktion in eine andere Massnahme (Art. 62c StGB) in Betracht gezogen wird oder eine echte Wahl zwischen bedingter Entlassung und Fortsetzung des Vollzugs besteht. Die Erstellung eines Gutachtens und das dafür nötige Verfahren vor Gericht beanspruchen einige Monate. Der Eintritt Rechtskraft eines die Massnahme ändernden Urteils kann ebenfalls einige Zeit dauern, wenn der entsprechende Umwandlungsentscheid angefochten wird. Nur schon der Faktor Zeit und damit der definitive Ablauf

der Massnahme nach dem 25. August 2008 lassen eine Begutachtung als wenig zweckmässig erscheinen. Da wie bereits gezeigt (vgl. vorne Ziffer 2.2.5. lit. b) seitens des Arxhofs die Massnahmebedürftigkeit und -fähigkeit von D.H. konstant bestätigt und die Fortsetzung der Massnahme als notwendig erachtet wurde und D.H. somit implizit seitens der Anstalt als nicht gemeingefährlich betrachtet wurde, bestand für die Vollzugsbehörde in nachvollziehbarer Weise zu keiner Zeit Anlass eine Umwandlung der Massnahme und damit eine Korrektur des Urteils in Betracht zu ziehen. Insgesamt ist daher der Verzicht auf die Einholung eines Gutachtens und einer Stellungnahme der Fachkommission nachvollziehbar, eine entsprechende Notwendigkeit hatte sich für die Vollzugsbehörde auf Grund der klaren Botschaften seitens des Arxhofs sowie auf Grund des Faktors Zeit nicht ergeben.

- *Entscheidungsgrundlagen für die bedingte Entlassung:* Die Frage, ob die Entscheidungsgrundlagen für eine bedingte Entlassung ausreichend gewesen sind, lässt sich nur in Beachtung der gesamten Geschehnisse beantworten. Die Vollzugsbehörde ging in Bezug auf die Suchtthematik mangels anderer Erkenntnisse von vollständigen Entscheidungsgrundlagen aus. Die Vollzugsbehörde verfügte aber im Rahmen ihres Entscheids über die bedingte Entlassung nicht über das volle Risikobild. In diesem Sinne waren die Entscheidungsgrundlagen nicht vollständig bzw. sie konnten gar nicht vollständig sein.
- *Die Rahmenbedingungen der bedingten Entlassung:* Das Vorgehen der Beteiligten zeigt, dass sie sich bis zu einem gewissen Grad bewusst waren, dass eine bedingte Entlassung für D.H. eigentlich eher zu früh kommt. Dies zeigt sich - wie vorne bereits erwähnt - darin, dass man beinahe die gesamte vom StGB zur Verfügung stehende Zeit von vier Jahren für die Arbeit mit D.H. ausnützte und dass man sich vor dem Entscheid gemeinsam an einen Tisch setzte um die Zeit danach zu gestalten. In dieser Hinsicht haben die Beteiligten mehr unternommen, als in anderen Fällen üblich ist und mehr als auf Grund bestehender Regelungen vorgegeben ist. Grundsätzlich erscheinen die in Betracht gezogenen Auflagen nicht per se unzweckmässig - selbst wenn die Risikofaktoren von D.H. vollumfänglich bekannt gewesen wären. Wie die Auflagen letztlich festgelegt bzw. organisiert wurden, ist in verschiedener Hinsicht - auch wenn es der gängigen Praxis entspricht - als problematisch zu bezeichnen:
 - Angesichts des Bedarfs an Struktur und Stabilität für D.H. nach einer Entlassung erscheint es nicht ganz verständlich, dass die entsprechenden Strukturen (Suchtberatung, Abstinenzkontrolle) nicht schon vor dem Entlassungstermin organisiert waren.
 - Auch dass die Organisation dieser Strukturen letztlich D.H. überlassen wurde, ist ein Schwachpunkt - auch wenn das letztlich mit dem Instrument der Weisung vom Gesetzgeber so vorgesehen ist.
 - Schliesslich erscheint auch der Umstand, dass von der Anordnung bzw. Weisung einer Weiterführung der psychotherapeutischen Behandlung abgesehen wurde als kritisch. Die Formulierung einer Weisung sich einer psychotherapeutischen Behandlung zu unterziehen wäre auch gegen den Willen von D.H. möglich gewesen.

D.H. erhielt zu viel eigenen Gestaltungsspielraum, was seinen - nicht erkannten - manipulativen Fähigkeiten zweifelsohne entgegengekommen sein musste. Immerhin ist anzumerken, dass alle am Netzgespräch vom 18. August 2008 beteiligten Stellen mit den letztlich angeordneten Auflagen einverstanden waren – gegenteilige Ansichten sind aus dem entsprechenden Protokoll nicht ersichtlich, insbesondere nicht ein Insistieren des Arxhof in Bezug auf die Anordnung einer psychotherapeutischen Behandlung. Dazu kommt - wie nachfolgend noch zu zeigen ist -, dass das Setting nach der Entlassung auf zu viele Beteiligte aufgeteilt war und niemand letztlich alles in einer Hand und

somit unter einer gewissen Kontrolle hatte, was jedoch nicht ein Problem des Einzelfalls D.H. sondern ein systemimmanente Problematik ist. Eine Verbindung zwischen den gewählten Auflagen und dem Alter von D.H. ist nicht erkennbar.

- **Informationsfluss- und -verarbeitung:** Der Informationsvermittlung kommt in dieser Phase des Übergangs vom Arxhof in die Bewährungszeit grosse Bedeutung zu. Aber auch in dieser Phase werden vorhandene Informationen und Erkenntnisse nicht in der gebotenen Weise weitergegeben bzw. aufgenommen oder nachgefragt.
 - Wie bereits im Zusammenhang mit den Ausführungen zum Vollzug der Massnahme im Arxhof dargestellt, sind auch in der Phase der Vorbereitung der Entlassung wichtige Erkenntnisse des Arxhofs in Bezug auf die Risikofaktoren von D.H. und in Bezug auf seinen Behandlungsbedarf nicht im gleichen Ausmass bei der Vollzugsbehörde und damit im nächsten Schritt auch nicht bei der Bewährungshilfe angekommen. Einerseits wurden gewisse - durchaus klare - Signale des Arxhofs nicht erkannt. Andererseits lässt auch der Abschlussbericht vom 15. Juli 2008 seitens des Arxhof in Bezug auf die inhaltlichen und strukturellen Anforderungen an ein Setting nach der bedingten Entlassung die nötige Deutlichkeit vermissen. Das Gleiche gilt im übrigen auch für die Notiz zur Auswertung der Aussenwohngruppe Arxhof vom 21. Februar 2008 - darin finden sich keinerlei Hinweise, die den bestehenden Suchtfokus erweitern würden.
 - Die Vollzugsbehörde erlässt die Verfügung betreffend bedingter Entlassung unbegründet. Damit fehlen für die nachfolgenden Stellen - Bewährungshilfe, Suchtberatung, Abstinenzkontrolle - wichtige Informationen hinsichtlich der Einschätzung der Vollzugsbehörde zum Rückfallrisiko und zur Notwendigkeit der verfügbaren Auflagen.
 - Mit den zur Verfügung gestellten Aktenstücke und den mündlich erhaltenen Informationen verfügte die Bewährungshilfe - wie schon die Vollzugsbehörde - nicht über alle wesentlichen Informationen zu D.H.. So wurden gemäss Journal der Bewährungshilfe im Rahmen des Telefongesprächs mit dem Arxhof vom 21. Mai 2008 Risikothemen nicht besprochen. Auch die Protokollnotiz des Netzgesprächs vom 18. August 2008 enthält nebst der Suchtthematik keine weitere Auseinandersetzung mit anderen Risikofaktoren. Auf der anderen Seite wurde seitens der Bewährungshilfe aber auch zu keiner Zeit nach vorhandenen Risiken gefragt geschweige denn selber eine Risikoanalyse vorgenommen. Die weiteren risikorelevanten Themen verschwanden damit vollständig aus dem Blickfeld, der blinde Fleck wurde weiter perpetuiert.

Vorbereitung und Anordnung der bedingten Entlassung entsprachen geltenden gesetzlichen Regelungen und geltender Praxis. Auf Grund der Berichte des Arxhofs hatte die Vollzugsbehörde in Bezug auf D.H. das Bild eines noch nicht vollständig stabilisierten Suchtkranken, welcher diesbezüglich auch rückfallgefährdet ist. Dieses Bild wurde an die Bewährungshilfe weitergegeben. Die Ausgestaltung der Rahmenbedingungen der bedingten Entlassung orientierten sich allein an der Suchtproblematik und ermöglichten D.H. daher einen zu grossen Spielraum.

2.2.6. Bedingte Entlassung, Probezeit

4.3 Zur Überwachung der Auflagen und der Entwicklung von D.H. durch die Bewährungshilfe und die Vollzugsbehörde nach der bedingten Entlassung

- Wie verlief die Entwicklung von D.H. nach der bedingten Entlassung, insbesondere hinsichtlich Drogen-/Alkoholkonsum und Gewalttätigkeit?
- Wie war die Intensität der Kontrollen und Kontakte der Bewährungshilfe gegenüber D.H.? Gab es Betreuungslücken?
- Entsprachen diese Kontrollen/Kontakte den Informationen, die die Vollzugsbehörde der Bewährungshilfe über das Risikopotential von D.H. übermittelt hatte?
- Welche Kontakte fanden zwischen der Bewährungshilfe und der Vollzugsbehörde statt? Waren diese ausreichend?

4.4 Zum Vorgehen der Bewährungshilfe und der Vollzugsbehörde nach der Destabilisierung der Situation von D.H. ab ca. Ende 2008:

- Wie verlief die Entwicklung von D.H. ab Ende 2008?
- Welche Massnahmen hat die Bewährungshilfe getroffen? Waren diese ausreichend? Wenn nein: Stand dies im Zusammenhang mit seinem Alter im Zeitpunkt der ersten Tat?
- Erfolgte die Meldung der Bewährungshilfe an die Vollzugsbehörde mit Zwischenbericht vom 25. Februar 2009 rechtzeitig? Wie sind die Angaben und die Beurteilung im Zwischenbericht zu beurteilen?
- War die Anordnung einer stationären Drogenentzugsbehandlung für D.H. durch die Vollzugsbehörde vom 26. Februar 2009 sachgerecht? Hätte die Vollzugsbehörde anders reagieren und weitere Massnahmen anordnen müssen (Antrag auf Rückversetzung)?
- Welche Informationen über D.H. hat die Bewährungshilfe der Suchtklinik in Neuenhof im Zusammenhang mit der geplanten Vorstellung gegeben? Hat sie auf das Gefährdungspotential von D.H. hingewiesen?
- Hätten Bewährungshilfe und Vollzugsbehörde anders und schneller reagieren müssen, nachdem der Vorstellungstermin in der Suchtklinik am 3. März 2009 gescheitert war? War der Gewaltexzess vom 4. März 2009 angesichts der Entwicklung von D.H. für die Bewährungshilfe vorhersehbar?
- Welche Möglichkeiten für kurzfristige Sicherheitsmassnahmen hat die Vollzugsbehörde bei einer Destabilisierung im Rahmen der bedingten Entlassung? In welchen Fällen kann der fürsorgliche Freiheitsentzug (FFE) zur Anwendung gelangen? Wie lösen andere Kantone das Problem?

4.8 Zur Kontrolle der Drogen- und Alkoholabstinenz in Haftanstalten und während der bedingten Entlassung:

- Wie waren der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit der Bewährungshilfe mit der Suchtberatungsstelle Baden und die Abstinenzkontrolle von D.H. organisiert?
- War die Betreuung von D.H. durch die Suchtberatung ausreichend? Gab es Betreuungslücken?
- War der Informationsaustausch zwischen Bewährungshilfe und Suchtberatungsstelle ausreichend?
- Hat sich die Kostenaufgabe an D.H. für die Nachbetreuung negativ ausgewirkt? Kennen diese Kostenaufgabe auch andere Kantone?
- Waren diese Abstinenzkontrollen bei D.H. hinsichtlich des zeitlichen Abstands und der Art und Weise der Durchführung ausreichend?
- Wie konnte es sein, dass die Tests negativ ausfielen, obwohl D.H. selber angab, Drogen konsumiert zu haben?
- Welche generellen Weisungen der Vollzugsbehörden und Anstaltsleitungen bestehen im Aargau für die Durchführung von Abstinenzkontrollen (Zuständigkeit Hausarzt / Klinik / Anstaltsarzt, Rhythmus, Methode, Abnahme und Auswertung der Proben)?
- Gibt es gesamtschweizerische Standards für die Durchführung (Zuständigkeit Hausarzt/Klinik/Anstaltsarzt, Methoden, Rhythmus, Abnahme und Auswertung der Proben)?

4.9 Zum Amtsgeheimnis:

- *Hat sich die Tatsache, dass die im Fall beteiligten Institutionen und Personen mit dem Amtsgeheimnis belegt sind, für die Behandlung des Falles als negativ erwiesen?*
- *Wäre der Informationsaustausch unter den verschiedenen beteiligten Institutionen und Personen besser/zielgerichteter gewesen, wenn diese (partiell) vom Amtsgeheimnis entbunden worden wären?*

a) Zum Ablauf

- *Entwicklung D.H.:* Der Zustand von D.H. im Zeitpunkt der bedingten Entlassung konnte insgesamt als stabil bezeichnet werden (vgl. dazu vorne Ziffer 2.2.5.). Zu beachten ist, dass schon seit einigen Monaten bei einem externen Arbeitsgeber beschäftigt war und auch seit Juni 2008 in einer eigenen Wohnung lebte. Die Beziehung zu seiner Freundin, welche er während des Massnahmenvollzugs kennen gelernt hatte, schien tragfähig. Abgesehen von den terminlichen Unzuverlässigkeit und Unpässlichkeiten verlief die Betreuungsarbeit mit D.H. bis Ende November grundsätzlich gut. Er war kooperativ gegenüber der Bewährungshilfe wie auch gegenüber dem Beratungszentrum. Er vermittelte diesen Stellen das Bild eines motivierten Klienten, welcher an seiner Suchtthematik arbeiten will. Bereits zum Entlassungszeitpunkt war allen Beteiligten klar, dass D.H. nicht ganz auf Alkohol verzichten kann. Anlässlich des Gesprächs vom 18. September 2008 bei der Bewährungshilfe gab er an, keine illegalen Suchtmittel zu konsumieren, jedoch regelmässig Alkohol. Dies bestätigte er auch am 2. Oktober 2008. Am 4. November 2008 gab er gegenüber der Bewährungshilfe an, er habe seit einiger Zeit wieder Kokain konsumiert, wobei er diese Aussage am 6. November 2008 insofern präziserte, als dass er am 27. Oktober 2008 in den Ferien ein einziges Mal Kokain konsumiert habe. Dies mag erklären, weshalb die Abstinenzkontrolle vom 4. November 2008 keinen positiven Befund auf Kokain ergab. Demgegenüber bestätigten die Abstinenzkontrollen den Alkoholkonsum, welcher in der Folge seitens der Bewährungshilfe mit D.H. thematisiert wurde. Der Arbeitgeber war in dieser Zeit mit den Leistungen von D.H. sehr zufrieden, weshalb er ihn zu unterstützen versuchte. Im Dezember 2008 kam es zu einer Häufung von Terminabsagen - angeblich wegen Krankheit bzw. wegen unvorhergesehenen Arbeitseinsätzen. Den Termin vom 15. Januar 2009 sagte er wegen einer sturzbedingten Verletzung ab. Am 20. Januar 2009 meldete sich der Arbeitsgeber bei der Bewährungshilfe und informierte, dass D.H. unzuverlässig geworden sei. Seine unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit sei bislang nicht durch ein Arztzeugnis belegt. Gleichentags meldete sich auch die Opferhilfe und informierte, dass die von D.H. zugesagten Ratenzahlungen bisher nicht erfolgt seien. Ebenfalls am 20. Januar 2009 telefonierte D.H. bei der Bewährungshilfe und bemerkte, dass er überall Probleme habe und dass es nicht so weitergehen könne. Auf Grund der seiner problematischen Entwicklung versuchte ihn die Bewährungshilfe für eine stationäre Entzugsbehandlung zu motivieren, er lehnte ab. Im Gespräch vom 21. Januar 2009 schätzte D.H. seine Überforderung als relativ hoch ein. Er räumte ein, in den letzten beiden Wochen zweimal Kokain konsumiert zu haben und seit zwei bis drei Wochen regelmässig Alkohol zu konsumieren, wobei er vor zwei Tagen aufgehört habe. Anlässlich dieses Gesprächs reagierte er positiver auf den Vorschlag einer stationären Entzugsbehandlung. Eine Woche später fand ein weiteres Gespräch statt. D.H. erschien stabiler als eine Woche zuvor und schätzte seine Überforderung weniger hoch ein. Er hätte seit dem letzten Gespräch weder Alkohol noch Drogen konsumiert. Der Bericht des Beratungszentrums Baden vom 11. Februar 2009 bestätigte die Erfahrungen der vorangehenden Wochen ("Krise in den Monaten Dezember und Januar"). Da D.H. Ende Januar wieder bei der Bewährungshilfe und Anfang Februar auch wieder beim Beratungszentrum zu Terminen erschien wurde seitens der Bewährungshilfe von einer leichten Stabilisierung ausgegangen. Über den konkreten Alkohol- und Drogenkonsum ab Anfang Februar sind in den Akten keine Informationen enthalten. Am 13. Februar

2009 gelangte die Freundin von D.H. an die Bewährungshilfe und informierte, dass er ihr Geld und einen Laptop gestohlen habe und dass die Beziehung schwierig sei. In der Folge hielt D.H. einen weiteren Termin nicht ein und war auch telefonisch nicht erreichbar. Die Bewährungshilfe versuchte ihn daraufhin brieflich und in der Folge auch via Arbeitgeber zu erreichen. Am 24. Februar 2009 teilte der Arbeitgeber telefonisch mit, dass D.H. am Arbeitsplatz wegen sich mehrender Unzuverlässigkeit nicht mehr tolerierbar und eine fristlose Kündigung unabwendbar sei. In der Folge nahm D.H. selber telefonisch Kontakt mit der Bewährungshilfe auf (24.2.09). Anlässlich eines weiteren Telefonats am nächsten Tag gelang es der Bewährungshilfe, ihn für einen Drogenentzug zu überzeugen. D.H. meldete einen Tag später, dass er einen Termin mit der Klinik Neuenhof vereinbart habe (3.3.09). Zu diesem Termin erschien er verspätet, weil er angeblich die Klinik nicht gefunden hatte. Insgesamt verschlechterte sich die Situation von D.H. zusehends - nebst dem vermehrten Konsum von Alkohol und Drogen verlor er seinen Arbeitsplatz und damit auch die Unterstützung eines sehr wohlwollenden Arbeitgebers und er riskierte auch die anfänglich als tragfähig beurteilte Beziehung zu seiner Freundin. Auffällig ist aber auch, dass er - wie während des gesamten Massnahmenvollzugs im Arxhof - zu keiner Zeit und bei keiner der mit ihm befassten Stellen als gewalttätig in Erscheinung trat. Parallel zu diesen Geschehnissen schuf D.H. jedoch unbemerkt von allen eine andere Realität: Ca. ab Dezember sprach er junge Mädchen an, welche er unter dem Vorwand er sei Fotograf zu sich nach Hause für Foto-Shootings einlud. Mit dieser Masche hatte er bis zum Tötungsdelikt am 4. März 2009 über 100 Mädchen angesprochen. Rund ein Dutzend Mädchen sind ihm nach Hause gefolgt. Dort kam es vor dem 4. März 2009 weder zu den beabsichtigten Aufnahmen noch zu irgendwelchen Übergriffen. D.H. praktizierte dieses Vorgehen, welches klar geplant war, immer häufiger - je mehr er sich auf dieser "Hinterbühne" bewegte, je mehr entzog er sich auf der "Vorderbühne" seinen Verpflichtungen. Für sein Vorgehen benutzte D.H. eine Lügengeschichte und sein grosses Überzeugungs- bzw. Manipulationstalent. Inwiefern er auch gegenüber der Bewährungshilfe und den anderen Stellen mit Lügen und Manipulation arbeitete, lässt sich nicht klar eruieren. Aber wenn man die Art und Weise seines gewinnenden Auftretens, seine Erklärungen für die zahlreichen verpassten Termine oder nicht erledigten Pendenzen betrachtet, so liegt die Vermutung nahe, dass auch hier ein erhebliches Geschick zur Lüge und Manipulation zum Tragen kam.

- *Bewährungshilfe:* Die Verfügung vom 18. August 2008 bedeutete, dass die Vollzugsbehörde die konkrete Ausgestaltung der Auflagen und Weisungen vollumfänglich der Bewährungshilfe – und auch dem Entlassenen – überliess. Dies entspricht gängiger Praxis im Kanton Aargau. Nebst der Entlassungsverfügung erfolgten somit keine weiteren Direktiven oder Abmachungen wie die Auflagen ausgestaltet sein sollen. Die Bewährungshilfe startete ihre Betreuungsarbeit unter der Prämisse, dass D.H. drogensüchtig und er daher wie ein Suchtklient zu behandeln sei. Wie bereits ausgeführt fanden die ersten beiden Kontakte zwischen der Bewährungshilfe und D.H. bereits vor seiner bedingten Entlassung statt (19.6.08, 18.8.08). Am 18. September 2008 erfolgte das erste Gespräch nach seiner Entlassung. Dabei wurde die Betreuungsvereinbarung gegenseitig unterzeichnet. Diese Vereinbarung enthält lediglich generelle Aussagen zu den Angeboten der Bewährungshilfe und den Pflichten des Klienten. Konkrete Regelungen in Bezug auf Kontaktdichte, Vorgehen in Bezug auf die Organisation der Weisung usw. enthält sie praxisgemäss nicht. Die Entbindungen von der Schweigepflicht für die Bewährungshilfe erfolgten am 2. Oktober 2008 (gegenüber Arbeitgeber) und 6. November 2008 (gegenüber Therapeutin Beratungszentrum, Arzt für Abstinenzkontrolle). Weitere Entbindungen erfolgten nicht. Im Rahmen des Bewährungshilfemandats fanden mit D.H. nach der bedingten Entlassung insgesamt fünf persönliche Gespräche (18.9.08, 2.10.08, 6.11.08, 21.1.09, 29.1.09) sowie fünf längere Telefongespräche statt (19.12.08, 20.1.09, 24.2.09, 26.2.09, 3.3.09, 6.3.09). Insgesamt zehn terminierte Gespräche wurden von D.H. entweder versäumt (4)

oder wegen Krankheit, Unfall oder Arbeit abgesagt (6), darunter auch ein Netzgespräch mit dem Beratungszentrum (15.1.09), welches in der Folge nicht mehr nachgeholt wurde. Wie aus den Daten ersichtlich fanden insbesondere von Ende November 2008 bis Mitte Januar 2009 keine Gespräche statt, obwohl vier terminiert waren (9.12.08, 12.12.08, 19.12.08, 15.1.09). Immerhin vermochte die Bewährungshilfe in dieser Zeit den telefonischen Kontakt mit D.H. aufrecht zu erhalten. In allen Gesprächen wurde regelmässig an den Themen Wohnen, Arbeit, Finanzen, Opferhilfe, Suchtverhalten, Bezugspersonen/privates Umfeld/Freizeit, Einhaltung der Weisung, Legalbewährung gearbeitet. Die Bewährungshilfe pflegte sodann regelmässig telefonische Kontakte oder Mailkontakte zum Beratungszentrum Baden, zur Abstinenzkontrolle, zur Opferhilfe, zum Arbeitgeber sowie zur Freundin von D.H.. Sodann traf sie sich am 15. Oktober 2008 auch zu einem Gespräch mit dem Arbeitgeber. Der Bericht des Beratungszentrums Baden vom 11. Februar 2009 bestätigte die Erfahrungen der vorangehenden Wochen ("Krise in den Monaten Dezember und Januar"). Da D.H. am 20. Januar 2009 gegenüber der Bewährungshilfe signalisierte überall Probleme zu haben, motivierte diese ihn in der Folge zu einem freiwilligen Entzugsaufenthalt. Nach dem Telefonat des Arbeitgebers vom 24. Februar 2009 erstattete die Bewährungshilfe am 25. Februar 2009 schriftlich Bericht an die Vollzugsbehörde und informierte über die aktuelle Situation. Dies war der erste Kontakt zwischen der Bewährungshilfe und der Vollzugsbehörde seit dem Erlass der Verfügung vom 18. August 2008. Die Bewährungshilfe ging in ihrem Bericht davon aus, dass eine Stabilisierung der Gesamtsituation eintreten könne, wenn D.H. sich einer stationären Suchtbehandlung mit einem geeigneten Anschlussprogramm unterziehe. Andernfalls sei davon auszugehen, dass er sich nicht von den Suchtmitteln wird distanzieren können und somit alles Erreichte gefährdet sei. Die Vollzugsbehörde signalisierte Zustimmung zum Vorgehen der Bewährungshilfe und schlug eine gemeinsame Aussprache vor sollte sich D.H. weiterhin entziehen. Am 27. Februar 2009 orientierte die Bewährungshilfe die Vollzugsbehörde über den geplanten Termin in der Klinik Neuenhof und am 4. März 2009 über dessen Scheitern sowie über den neuen Termin vom 10. März 2009.

- *Beratungszentrum Baden:* Das Beratungszentrum Baden war nicht in die Vorbereitungen der bedingten Entlassung involviert. Mit der entsprechenden Weisung in der Verfügung vom 18. August 2008 betreffend bedingte Entlassung wurde D.H. selber beauftragt sich einer ambulante suchtspezifische Nachbetreuung zu unterziehen und sich darüber bei der Bewährungshilfe auszuweisen. D.H. meldete sich am 10. September 2008 beim Beratungszentrum Baden. Ein erster Termin wurde für den 25. September 2008 vereinbart. Dieser Termin verpasste D.H.. Ein zweiter Versuch am 6. Oktober 2008 funktionierte und D.H. erschien zum Erstgespräch. Dabei übergab er der Therapeutin die (unbegründete) Entlassungsverfügung. Bis dahin verfügte das Beratungszentrum über keinerlei Informationen zu D.H. und hatte auch keine Kontakte zur Bewährungshilfe. Erst auf Grund der Verfügung hatte das Beratungszentrum Kenntnis über die Delinquenz von D.H.. Zudem stellte sich für das Beratungszentrum auf Grund des Erstgesprächs heraus, dass D.H. noch nicht weg von den Drogen war. Er zeigte sich jedoch gegenüber dem Beratungszentrum motiviert und gab an, dass die Tatseite im Arxhof bearbeitet worden sei und dass er seine Tat - auch wenn es so aussähe - nicht geplant hätte. Insgesamt ging das Beratungszentrum davon aus, dass es sich vorliegend um die Behandlung einer Drogensucht handelte, d.h. es verstand seinen Auftrag gemäss seinem Leistungsangebot: Rückfallprophylaxe im Suchtbereich. Ein erster telefonischer Kontakt zwischen Bewährungshilfe und Beratungszentrum fand am 10. Oktober 2008 statt. Das Beratungszentrum erhielt in der Folge auch eine Kopie der Betreuungsvereinbarung zwischen Bewährungshilfe und D.H. vom 18. September 2008. Über weitere Informationen und/oder Aktenstücke verfügte die Suchtberatung nicht bzw. wurden nicht verlangt. Auch bestanden keine Kontakte zum Arxhof, zur Vollzugsbehörde oder zur Abstinenzkontrolle. Risikofaktoren, welche über die Suchthematik hinausgingen,

waren dem Beratungszentrum nicht bekannt bzw. es hatte keine Grundlagen, woraus weitere oder die eigentlich problematischen Themen ersichtlich gewesen wären. Nach dem Erstgespräch vom 6. Oktober 2008 fanden fünf Beratungstermine statt (31.10.08, 14.11.08, 21.11.08, 2.2.09, 9.2.09), fünf Termine wurden von D.H. nicht eingehalten (27.10.08, 30.10.08, 12.12.08, 19.12.08, 15.1.09). Die Beratungsgespräche waren wegen Nichteinhaltens oder Absagens von D.H. im Dezember 2008 und Januar 2009 unterbrochen - dies praktisch zeitgleich mit den nicht zustande gekommenen Gesprächsterminen zwischen Bewährungshilfe und D.H.. Nach dem 9. Februar 2009 ergab sich auf Grund einer längeren Ferienabwesenheit der Therapeutin ein weiterer Unterbruch in den Beratungsgesprächen. Am 11. Februar 2009 erstattete das Beratungszentrum der Bewährungshilfe Bericht über den Verlauf der Behandlung, welcher mit Schreiben vom 30. Januar 2009 seitens der Bewährungshilfe verlangt wurde. In diesem Bericht wurde darauf hingewiesen, dass D.H. unregelmässig erscheine und dass er verschiedene Lebensbereiche und den Umgang mit Stress noch nicht optimal koordinieren könne. Dies zeige sich an seinem steigenden Alkoholkonsum und in der Krise vom Dezember 2008 / Januar 2009. Es zeige sich, dass der Übergang von einem streng überwachten Leben zu einem Leben in Freiheit schwierig für ihn sei. Er habe durch seine Krise besser verstanden, was Selbstverantwortung sei, da er seine Arbeit, seine Wohnung und seine Beziehung zur Freundin habe halten können. Als Schwerpunkte in der weiteren Arbeit seien der Umgang mit Drogen und Alkohol sowie die Aufarbeitung von Traumata aus seiner Kindheit vorgesehen.

- *Abstinenzkontrolle:* Wie auch die Suchtberatung und später der Eintritt in die Klinik Neuenhof, hatte D.H. die Abstinenzkontrolle selbst zu organisieren. Er wählte hierfür einen Arzt aus Baden, welcher ihn aus zwei früheren Konsultationen kannte. Am 4. November 2008 und 3. Dezember 2008 führte der Arzt entsprechende Kontrollen durch. Beide waren in Bezug auf illegale Suchtmittel negativ, die Alkoholwerte lagen jedoch in einem kritischen Bereich. Bereits am 5. September 2008 wurde eine Blutprobe gemacht jedoch erfolgte - auf entsprechenden Wunsch von D.H. - keine Untersuchung auf Alkoholkonsum. Der untersuchende Arzt hatte seitens D.H. lediglich die Betreuungsvereinbarung zwischen Bewährungshilfe und D.H. erhalten, über weitere Informationen und/oder Aktenstücke verfügte er nicht. Da die Betreuungsvereinbarung keine Hinweise über die Delinquenz enthält, wusste er weder um die Straftat von D.H. noch um dessen Risikodisposition. Der Arzt selber wies am 3. Dezember 2008 telefonisch gegenüber der Bewährungshilfe darauf hin, möglicherweise nicht die geeignete Stelle für Abstinenzkontrollen zu sein, da er nicht auf Suchtpatienten spezialisiert sei und nicht garantieren könne, dass der Klient bei den Kontrollen nicht betrügen könne. Am 9. Dezember 2008 konfrontierte die Bewährungshilfe D.H. mit dem Anliegen des Arztes. D.H. weigerte sich unter Sichtkontrolle Urinproben abzugeben. Die Bewährungshilfe einigte sich mit dem Beratungszentrum, dass das Thema der Abstinenzkontrolle im Rahmen der Suchtberatung besprochen werden solle. Auf Grund des Nichteinhaltens der Termine mit dem Beratungszentrum in den Monaten Dezember 08 / Januar 09 blieb das Thema Abstinenzkontrolle offen. Am 21. Januar 2009 übergab die Bewährungshilfe D.H. die Adresse eines anderen Arztes. Am 29. Januar 2009 meldete D.H. der Bewährungshilfe zurück, dass der bisherige Arzt weiterhin bereit sei, die Kontrollen - mittels Blutproben - zu machen. In der Folge blieben jedoch weitere Schritte aus, d.h. es blieb bei zwei dokumentierten Kontrollen vom November und Dezember 2008 da sich D.H. nicht auf verbindliche Abmachungen einlässt.
- *Suchtklinik Neuenhof:* D.H. meldete sich am 26. Februar 2009 selber telefonisch bei der Suchtklinik Neuenhof und wies auf seine Kokainproblematik und auf seinen Arbeitsplatzverlust hin. Die Klinik hatte zu diesem Zeitpunkt keine weiteren Informationen über ihn. Auf Grund der telefonischen An-

meldung wusste sie nicht, dass es sich um einen Justizklienten handelte, da D.H. nicht darauf aufmerksam machte. Der beabsichtigte stationäre Entzugsaufenthalt war auch nicht seitens der Vollzugsbehörde angeordnet - es war eine freiwillige Anmeldung. Die Suchtklinik vereinbarte mit D.H. für den 3. März 2009 ein Beratungsgespräch. Im Rahmen dieses Beratungsgesprächs sollten - wie seitens der Klinik üblich - die Behandlungsbedürfnisse und -möglichkeiten geklärt und ein möglicher Eintrittstermin vereinbart werden. Der Eintrittstermin erfolgt normalerweise - d.h. wenn keine akute Situation vorliegt - ca. eine Woche später. Bei Dringlichkeit kann die Klinik auch jemanden sofort aufnehmen, sofern Platz vorhanden ist. Bereits am 26. Februar 2009 meldete sich auch die Bewährungshilfe bei der Suchtklinik und fragte nach ob die Bewährungshelferin D.H. zum Gespräch begleiten könne. Dieses Telefonat wurde mit dem Sekretariat der Klinik geführt. Die Bewährungshilfe wies - gemäss Notiz der Klinik - darauf hin, dass es nicht sinnvoll sei, D.H. als Krise aufzunehmen sondern ihm vielmehr einige Tage Bedenkzeit zu geben. Auf Grund dieses Telefonats wusste die Klinik immerhin, dass es sich bei D.H. um einen Klienten der Bewährungshilfe handelte. Weitere Informationen oder gar Unterlagen hatte die Klinik zu keiner Zeit zur Verfügung. Auch wusste die Klinik nicht, dass D.H. auch bei der Suchtberatung Baden "angehängt" war. Auf Grund dieses Ablaufs hatte die Klinik das Bild eines Suchtkranken, welcher freiwillig, d.h. von der Bewährungshilfe begleitet aber nicht von der Justiz verordnet, eintreten wollte. Die Klinik hatte keinerlei Informationen über die Delinquenz und Rückfalldisposition von D.H.. Am 3. März 2009 erschien D.H. 45 Minuten verspätet zum verabredeten Termin. Da die Klinikleitung nach wie vor keine Kenntnisse über den "Fall" D.H. und bereits andere Termine vereinbarte hatte und da seitens der Bewährungshilfe keine Dringlichkeit signalisiert wurde, erhielt D.H. einen neuen Gesprächstermin (10. März 2009).

b) Feststellungen zu rechtlichen Aspekten

- Für die Ausgestaltung der Bewährungshilfe ist Art. 93 StGB, die §§ 78-85 SMV sowie der Rahmenvertrag zwischen dem Departement Volkswirtschaft und Inneres und der Bewährungshilfe vom 25. März 2007 massgeblich. Diese Grundlagen enthalten jedoch nichts in Bezug auf die Mandatierung von weiteren Fachstellen oder in Bezug auf die Abwicklung einer Abstinenzkontrolle. Mit dem Merkblatt der Bewährungshilfe für die Zusammenarbeit mit behandelnden Stellen in der Begleitung von Klienten im Rahmen von ambulanten Massnahmen vom Mai 2007 wird - wie es der Titel schon sagt - die Zusammenarbeit im Rahmen ambulanter Massnahmen standardisiert. Für die Zusammenarbeit mit Fachstellen im Rahmen einer Weisungskontrolle bestehen keine Regelungen. Abgesehen davon, gibt es weder auf den Ebenen Kanton und Konkordat noch auf der Ebene Bund konkretisierenden Regelungen oder Standards zur Durchführung der Bewährungshilfe, zur Umsetzung und Kontrolle von Weisungen, zur Mandatierung von weiteren Fachstellen sowie zur Abstinenzkontrolle. Dies bedeutet, dass die konkrete Ausgestaltung des Betreuungsauftrags weitgehend situationsbezogen vorgenommen wird. Die Vorgaben des Rahmenvertrags in Bezug auf Erstgespräch, Zielvereinbarung, Journalführung, Standard-Leistungen wurden vorliegend eingehalten. Die mit dem Rahmenvertrag festgelegte Kontaktfrequenz von mindestens 6 Beratungs- und Betreuungsgesprächen pro Jahr wurden eingehalten bzw. es fanden wie gezeigt mehr Kontakte statt. Eine über den Rahmenvertrag hinausgehende Betreuung von D.H. wurde seitens der Vollzugsbehörde nicht verlangt. Auch in Bezug auf das Berichtswesen ist das Vorgehen der Bewährungshilfe korrekt. Sie hat ausserhalb der pflichtgemässen periodischen Berichterstattung der Vollzugsbehörde in dem Moment Bericht erstattet, als mit dem geplanten stationären Aufenthalt eine neue Situation eingetreten war, welche von der Verfügung vom 18. August 2008 nicht abgedeckt war. Eine besondere

Berichterstattung, z.B. bei erstmaliger Nichteinhaltung eines Termins, wurde seitens der Vollzugsbehörde nicht verlangt. Vollzugsbehörde und Bewährungshilfe hatten D.H. als primär suchtkrank betrachtet. Die Erfahrung mit solchen Klienten zeigt, dass Suchtrübfälle und andere Unzuverlässigkeiten Bestandteil jeder Therapie und Massnahmen sind. Aus diesem Grunde wurden auch die Schwankungen und Unzuverlässigkeiten bei D.H. als normaler Vorgang bei einem Suchtkranken interpretiert, weshalb auch nicht sofort bei den ersten Unzuverlässigkeiten oder bei erstem Drogen- oder Alkoholkonsum Bericht erstattet wurde. Das Vorgehen der Bewährungshilfe ist angesichts ihres Informationsstands nachvollziehbar und entspricht im übrigen auch den internen Regelungen "Interventionen bei Nichteinhalten von Weisungen oder Kontaktabbruch" vom 29. Mai 2005 und "Mahnwesen Klienten" vom September 2005.

- Auf Grund von § 83 Abs. 1 SMV und auf Grund des Rahmenvertrags vom 25. März 2007 untersteht die Bewährungshilfe dem Amtsgeheimnis. Weder Verordnung noch Rahmenvertrag regeln jedoch die Weitergabe von notwendigen Informationen an andere behandelnde Stellen. Allfällige Informationsweitergaben erfolgen einzig auf Grund entsprechender Amtsgeheimnis-Entbindungen durch die Klienten. Dennoch ist es für die Mitarbeitenden der Bewährungshilfe nicht klar, welche konkreten Aktenstücke und Informationen sie im konkreten Fall an wen auch wirklich aushändigen bzw. mitteilen dürfen. Sie sind diesbezüglich verständlicherweise - quasi um in Bezug auf die Verletzung von Persönlichkeitsrechten auf der sicheren Seite zu sein - sehr zurückhaltend. Die mangelnde Klärung der Informationsweitergabe - was für die Arbeit mit den Klienten aber essentiell wäre - bzw. die aktuelle Regelung des Amtsgeheimnis ist ein wesentlicher Grund für den mangelnden und nicht abgestimmten Informationsfluss.
- Mit der Weisung in der Verfügung vom 18. August 2008 wurde D.H. praxisgemäss verpflichtet auch die Kosten der ambulanten suchtspezifischen Betreuung sowie der Abstinenzkontrollen zu übernehmen. Dies entspricht § 101 Abs. 1 SMV, wonach die Kosten in der Regel die verurteilte Person trägt, aber auf ihr Gesuch hin diese auch vom Staat ganz oder teilweise übernommen werden können. Angesichts der damals bekannten nicht einfachen finanziellen Verhältnisse war diese zusätzliche Auflage nicht glücklich auch wenn beispielweise die Kosten des Beratungszentrums Baden mehrheitlich durch deren Trägerschaft getragen werden. Immerhin betrugen nur schon die Kosten für die Abstinenzkontrolle rund CHF 200 pro Kontrolle. Die Kostenfrage hätte durchaus im Vorfeld der bedingten Entlassung pragmatisch geklärt werden können, zumal auch bekannt war, dass D.H. noch Schulden bei der Opferhilfe offen hatte. Zumindest hätte in der Verfügung vom 18. August 2008 auf die Möglichkeit des Kostenerlasses hingewiesen werden können.
- Mit dem neuen StGB wurden der Bewährungshilfe bzw. der Vollzugsbehörde ein Bezug auf die Reaktionsmöglichkeiten im Laufe einer Probezeit kürzere Spiesse in die Hand gegeben als unter dem alten Recht. Der Entscheid für eine Rückversetzung liegt nun beim Gericht, was eine stark verlängerte Reaktionszeit zur Folge hat. Die Frage ist, ob es im Fall von D.H. Möglichkeiten gab, ihn unverzüglich in ein gesichertes Regime zu versetzen. Dazu folgende Übersicht:

Voraussetzung	Anordnungskompetenz	Bemerkungen
Rückversetzung in die Massnahme (Art. 62a Abs. 3, 95 Abs. 5 StGB)		
Verurteilter entzieht sich Bewährungshilfe, missachtet Weisungen - neue Straftaten sind ernsthaft zu erwarten	Gericht auf Antrag Vollzugsbehörde	Die zu erwartenden Straftaten müssen eine gewisse Schwere aufweisen. Rückversetzung muss verhältnismässig sein.

		keine schnelle Reaktionsmöglichkeit wenn akute Gefahr
Sicherheitshaft (§ 67 Abs. 2 StPO)		
Verfahren betr. Rückversetzung vor Gericht wenn ernsthafte Gefahr neuer Straftaten	Gericht	keine eigene, vorsorgliche Haftkompetenz Vollzugsbehörde
Polizeigewahrsam (§ 31 PolG)		
ernsthafte, unmittelbare Gefährdung Dritter Aufenthalt im Kanton Aargau	Polizeiorgane	nur Anzeigemöglichkeit Vollzugsbehörde, kein Antragsrecht
Fürsorgerischer Freiheitsentzug (Art. 397a ZGB)		
Konkrete und akute Selbst- oder Fremdgefährdung	Einweisungsentscheid in psychiatrische Klinik (Königsfelden): Arzt, Psychiater definitive Anordnung: Bezirksamt / Bezirksarzt	FFE dauert in der Regel nur kurze Zeit. Es muss mit raschen Entlassungen gerechnet werden.
Neue Weisung erteilen (Art. 95 Abs. 4 lit. c StGB)		
Verurteilter entzieht sich Bewährungshilfe, missachtet Weisungen, Weisung funktioniert nicht	Vollzugsbehörde	Bericht Bewährungshilfe ernsthafte Gefahr neuer Straftaten nicht erforderlich auch keine unverzügliche Sicherstellung Klient möglich

Im Falle von D.H. bestand für die mit ihm arbeitenden Stellen zu keiner Zeit eine klar erkennbare konkrete und akute Selbst- oder Fremdgefährdung. Die Vollzugsbehörde hat auf Grund der geltenden gesetzlichen Regelungen keine Möglichkeiten, D.H. unverzüglich in ein gesichertes Regime zu versetzen oder versetzen zu lassen. Selbst wenn eine akute Gefährdungssituation erkennbar gewesen wäre, so könnte die Vollzugsbehörde nicht selber handeln sondern ist von Entscheidungen anderer Instanzen abhängig. Das Verfahren zur Rückversetzung in den Massnahmenvollzug benötigt sodann Zeit, selbst wenn das Gericht eine Sicherheitshaft verfügt. Am ehesten hätte vorliegend die Änderung oder Ergänzung der Weisungen aus der Verfügung vom 18. August 2008 in Betracht gezogen und beispielsweise eine Weisung zum stationären Entzugsaufenthalt erteilt werden können. Aber auch dieses Verfahren ermöglicht keine sofortige Sicherung eines Klienten und war vorliegend bereits auf freiwilliger Basis mit D.H. eingeleitet.

c) Weitere Feststellungen

- *Das Parallelleben von D.H.:* D.H. hatte rund ein halbes Jahr nach seiner bedingten Entlassung ein Tötungsdelikt begangen. Dieses Delikt weist in seiner Tatvorgeschichte, in seiner Entstehung, im geplanten und manipulativen Vorgehen von D.H. wesentliche Parallelen zum Delikt vom 27. Mai 2003 auf. D.H. hatte sich nicht nur eine „Hinterbühne“ geschaffen sondern er brachte es auch fertig, dass niemand auch nur annähernd Einblick in diese zweite Welt des D.H. erhalten konnte, wohl selbst seine Freundin nicht. Er bediente das bei der Vollzugsbehörde, bei der Bewährungshilfe, beim Beratungszentrum sowie bei der Abstinenzkontrolle und der Klinik Neuenhof existierende Bild

des Suchtkranken und profitierte von den mangelnden bis gar nicht existierenden Auftragsklärungen zwischen diesen Stellen sowie auch von ihrem mangelnden Informationsstand.

- *Das Rückfallrisiko von D.H.:* Wie in Ziffer 2.2.5. dargelegt wurde der mit dem Gutachten vom 19. Februar 2004 entstandene und seither perpetuierte blinde Fleck und damit die unvollständige Einschätzung in Bezug auf die Risikodisposition von D.H. an die Bewährungshilfe weitergegeben. Die Bewährungshilfe ging auf Grund der ihr zur Verfügung stehenden Informationen und Aktenstücke davon aus, dass es bei D.H. um einen noch nicht geheilten Suchtkranken geht, der jedoch im Rahmen seines Massnahmenvollzugs im Arxhof gewisse Fortschritte hatte machen können. Das Rückfallrisiko brachte sie – wie seitens der Vollzugsbehörde vermittelt – einzig mit der Suchtproblematik in Verbindung. Da D.H. weder im Arxhof noch nach bedingter Entlassung in keiner Weise gewalttätig aufgefallen war und das Thema Gewalt bereits vom Gutachten nicht speziell fokussiert wurde, hatte die Bewährungshilfe keinerlei Anzeichen oder Hinweise dafür, dass Gewalt tatsächlich ein risikorelevanter Faktor sein könnte. Daher konnte sie – wie zuvor die Vollzugsbehörde auch – keine der weiter beteiligten Stellen über die effektiven Risikofaktoren in Kenntnis setzen.
- *Adäquanz der Interventionen:* Insgesamt muss man nüchtern sagen, dass sämtliche Interventionen (Bewährungshilfe, Suchtberatung, Abstinenzkontrolle) nicht genügten, da sie alle auf die Problematik „Sucht“ eingeeengt waren. Einerseits könnte man vorwerfen, dass die Bewährungshilfe - insbesondere im Zeitraum Dezember 08 / Januar 09 - auf die terminlichen Unzuverlässigkeiten von D.H. mit mehr Druck hätte reagieren können. Andererseits ist auch festzustellen, dass die Bewährungshilfe im Vergleich mit sonstigen Mandaten überdurchschnittlich viele Kontakte zum Klienten D.H. hatte. Die von D.H. auf seiner „Hinterbühne“ gestaltete Realität hatte aber ihre eigene Dynamik und war für die Bewährungshilfe wie auch für die anderen beteiligten Stellen nicht zugänglich. Die Vermutung, dass eine höhere Kontaktfrequenzen zwischen Bewährungshilfe und D.H. oder zwischen dem Beratungszentrum bzw. der Abstinenzkontrolle und D.H. oder mehr Druck deliktverhindernd hätte wirken können, ist äusserst hypothetisch. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass hohe Kontaktfrequenzen nur dann Sinn machen, wenn die Inhalte dieser Kontakte definiert sind und diese insbesondere auf die individuelle Risikodisposition abgestimmt sind. Solange aber die eigentliche Risikodisposition nicht klar ist oder die Beteiligten von einer falschen Einschätzung ausgehen, haben einfach mehr Kontakte keine Wirkung auf das effektiv zu verhindernde Verhalten. Vorliegend hätten alle zusätzlichen Interventionen vorab auf die eingeengte Suchtthematik fokussiert und hätten damit an der gut versteckten Dynamik kaum wirklich etwas ändern können. Die Ausübung von mehr Druck hätte möglicherweise vordergründig einmal mehr ein kooperativeres Verhalten bewirkt - mehr nicht. Selbst ein sofortiger Eintritt in die Klinik Neuenhof hätte möglicherweise nur einen verzögernden Effekt gehabt. Eine zeitlich befristete Entzugsbehandlung von zwei oder drei Wochen hätte die Suchtthematik vermutlich etwas entschärft, aber die mit der „Hinterbühne“ verbundenen risikorelevanten Themen wie Manipulation, Gewalt, Sexualität wären damit - wie mit allen anderen Interventionen - nicht einfach verschwunden gewesen. Zu beachten ist auch, dass die Klinik Neuenhof zwar eine Entzugsbehandlung durchführen kann, aber in keiner Weise geeignet ist, für Patienten mit einem hohen Rückfallrisiko bzw. einer Gewaltproblematik. Wenn die Klinik Kenntnis der tatsächlichen Problematik von D.H. gehabt hätte, hätte sie ihn gar nicht aufnehmen können. Einzig eine Sicherung von D.H. hätte das Delikt vermutlich verhindern können. Aber mangels einer für die beteiligten Stellen erkennbaren ernsthaften Rückfallgefahr bzw. mangels konkreter Selbst- oder Fremdgefährdung fehlten hierfür wie vorne dargestellt die entsprechenden rechtlichen Mittel.

- *Fallmanagement:* Das Fallmanagement nach der bedingten Entlassung ist zu wenig geklärt. Das kaskadenartige Weitergeben von Aufträgen ist wenig zielführend, insbesondere wenn die Organisation der Sub-Aufträge durch den Klienten ohne koordinierende Klammer der Vollzugsbehörde oder Bewährungshilfe stattfindet. Es arbeiten notwendigerweise verschiedene Stellen mit D.H. aber deren Rollen und Aufträge sind nicht eigentlich klar und auch nicht koordiniert, das gilt auch für die Rolle der Bewährungshilfe. Sie hat viel Verantwortung aber ihr sind kaum Steuerungsmöglichkeiten in die Hände gegeben. Dazu würde auch die Informationskoordination gehören. Es wird für die Beteiligten nicht klar, wer genau worauf achten muss und wer an welchem Thema arbeitet. Das führt dazu, dass der Klient faktisch erhebliche Steuerungsmöglichkeiten hat.
- *Informationsfluss- und -verarbeitung:* Wie schon in den Phasen zuvor (vgl. 2.2.2.-2.2.5.) gab es auch anlässlich und nach der bedingten Entlassung in keiner Richtung einen genügenden Informationsaustausch. Es sind verschiedene Stellen an der Stützung und Betreuung von D.H. beteiligt, aber alle arbeiten mit einer unzureichenden Informationsbasis. Der unregelmäßige oder der unvollständig geregelte Zustand in Bezug auf die Handhabung des Amtsgeheimnisses ausserhalb der Verwaltungsbehörden erschwert die notwendige Informationsweitergabe.

Bewährungshilfe, Beratungszentrum, Abstinenzkontrolle und Klinik Neuenhof gingen davon aus, dass D.H. suchtkrank ist. Sämtliche Interventionen nach der bedingten Entlassung hatten einen Suchtfokus und verfehlten damit weitere wichtige risikorelevante Themen. Alle involvierten Stellen haben entsprechend ihrem Kenntnisstand und entsprechend ihren Möglichkeiten gehandelt. Beim Übergang vom Arxhof in die Bewährungszeit gingen wichtige Erkenntnisse verloren. Fallmanagement und Informationsvermittlung sind insgesamt ungenügend – dies ist kein individuelles Versagen, sondern hat seinen Grund in mangelnden Rahmenbedingungen.

2.3. Die Praxis der Vollzugsbehörde bei bedingten Entlassungen

4.5 Zur Praxis der Vollzugsbehörde betreffend Einholung von Gutachten und Behandlung durch die Fachkommission bei Vollzugserleichterungen und bei der bedingten Entlassung von Personen mit schweren Delikten gegen Leib und Leben:

- Stimmt die Praxis der Vollzugsbehörde mit der geltenden Strafgesetzgebung überein?
- Ist die Gewichtung von Expertengutachten durch die Vollzugsbehörde bei ihren Entscheidungen sachgerecht?
- Haben die eingeholten Gutachten und die weiteren Entscheidungsgrundlagen (Therapieberichte etc.) die notwendige Qualität und sind sie genügend breit abgestützt?
- Welches ist die Praxis anderer Kantone, insbesondere hinsichtlich der bedingten Entlassung aus Massnahmen gemäss Art. 61 StGB / Art. 100bis a StGB?

2.3.1. Methodische Vorbemerkung

Die Beantwortung der vorliegenden Fragen zur Praxis der Vollzugsbehörde ist im Rahmen der zeitlich limitierten Untersuchung nicht in dem gewünschten umfassenden Sinne möglich. Hierfür wäre ein ausführliches, mehrere Tage bzw. Wochen dauerndes Studium einer Vielzahl von Dossiers notwendig. So sind durch die laufenden Sofortmassnahmen zahlreiche Dossiers zurzeit nicht vollständig vorhanden.

den. Schliesslich ist zu beachten, dass die Einengung auf die bedingte Entlassung kein abschliessendes und somit zuverlässiges Bild über die Praxis der Vollzugsbehörde geben kann. Die bedingte Entlassung stellt in der Regel der letzte Öffnungsschritt im Rahmen des sogenannten Stufenvollzugs dar. Sie ist demzufolge oftmals eine logische Konsequenz von vorhergehenden Vollzugsöffnungen (Urlaub, Versetzung in den offenen Vollzug, Versetzung in das Arbeits- und/oder Wohnexternat). So stellen beispielsweise der erste Urlaub aus dem geschlossenen Vollzug oder die Versetzung in ein offenes Vollzugsregime bedeutendere Vollzugsentscheide dar. Daher erscheint es sinnvoll, die Praxis der Vollzugsbehörde und die Frage der entsprechenden Entscheidungsgrundlagen in Bezug auf Vollzugslockerungen generell zu betrachten. Um dem Sinn der Fragestellungen im Rahmen dieser Untersuchung und in der zur Verfügung gestellten Zeit gerecht zu werden, wurde vorliegend eine Auswahl verschiedener Vollzugsfälle (28), welche sich in unterschiedlichen Stadien des Vollzugs befinden, untersucht.

2.3.2. Feststellungen

a) Praxis der Vollzugsbehörde

In sämtlichen untersuchten Fällen hatte die Vollzugsbehörde alle rechtlichen Vorgaben zur Prüfung und zum Entscheid einer Vollzugslockerung eingehalten. Dort wo die Vollzugsbehörde die Frage der Gemeingefährlichkeit selber beantworten konnte, holte sie in Anwendung von Art. 75a StGB keine Stellungnahme der Fachkommission ein, insbesondere wenn sie einen ablehnenden Entscheid in Betracht zog. Tendenziell ist die Praxis der Vollzugsbehörde - wie in anderen Kantonen auch - in Bezug auf die Einholung von Fachkommissions-Stellungnahme als vorsichtig zu bezeichnen: zieht sie eine Vollzugslockerung in Betracht, begrüsst sie die Fachkommission, selbst wenn die Frage der Gemeingefährlichkeit für sie relativ klar selbst zu beantworten wäre.

b) Gewichtung von Expertengutachten

Psychiatrische Gutachten haben zweifelsohne einen hohen Stellenwert - nicht nur bei der Vollzugsbehörde sondern in einem hohen Masse auch bei der Urteilsfindung vor Gericht. Der Sinn des Gutachtens ist der Beizug einer Beurteilung eines bestimmten Sachverhalts aus einer bestimmten fachlichen Optik, welche weder seitens der Untersuchungsbehörde/Gericht noch seitens der Vollzugsbehörde erbracht werden kann. Abweichungen von gutachterlichen Einschätzungen sind selten - sei es vor Gericht oder im Rahmen vollzugsbehördlicher Anordnungen. Dies ist grundsätzlich richtig und vom Gesetzgeber auch so vorgesehen. So unterliegt das Gutachten zwar im Rahmen eines Gerichtsverfahrens der freien richterlichen Beweiswürdigung, d.h. das Gericht braucht der Auffassung eines Experten nicht zu folgen. Eine Abweichung von einem Gutachten ist trotz freier Beweiswürdigung nur dann erlaubt, wenn zuverlässig bewiesen Tatsachen dessen Überzeugungskraft ernstlich erschüttern oder triftige Gründe für ein Abweichen sprechen (vgl. z.B. BGE 101 IV 129, 118 Ia 147). Grundsätzlich gilt auch für das Verwaltungsverfahren und somit auch für das vollzugsbehördliche Verfahren die freie Beweiswürdigung. Dies erfährt - ähnlich wie vor Gericht - insofern eine Einschränkung, als Gutachten nur daraufhin geprüft werden können, ob sie auf zutreffenden Rechtsgrundlagen beruhen, vollständig und klar sowie gehörig begründet und widerspruchsfrei sind. In diesem Sinne, d.h. wenn nicht offenkundige Mängel vorliegen ist das Abstützen auf eine derartige Expertise sogar geboten.

c) Qualität der Gutachten und Entscheidungsgrundlagen

Hierzu ist folgendes vorzuschicken: Die Qualität von Gutachten und Berichten (Therapiebericht, Führungsbericht u.a.) hängt auch vom Auftraggeber ab, d.h. von den Fragen die gestellt werden, von den inhaltlichen Anforderungen, welche seitens der Auftraggeber im Einzelfall oder generell formuliert werden und schliesslich auch von der kritischen Würdigung der entsprechenden Resultate. Sodann ist festzustellen, dass die Qualität der Gutachten wie auch des Berichtswesens in den letzten Jahren generell stark verbessert wurde. Dies ist auch in den vorliegenden untersuchten Fällen ersichtlich. In den letzten Jahren wurden und werden deliktsrelevante Themen immer mehr in den Vordergrund und allgemeine für die Delinquenz im Einzelfall weniger bedeutende Faktoren, wie z.B. das Verhalten im Vollzug, in den Hintergrund gerückt. In Bezug auf Berichterstattungen sind qualitative Unterschiede erkennbar zwischen spezialisierten forensisch tätigen Therapeuten solchen, bei welchen das eher Ausnahme ist.

In Bezug auf Gutachten sind jedoch folgende Problematiken immer wieder festzustellen - so auch vorliegend:

- Die Gutachten fokussieren auf eine Krankheitsdiagnose und verzichten auf den Einsatz von heute anerkannten Prognoseinstrumenten. Risikorelevante Faktoren erschöpfen sich nicht in einer psychischen Erkrankung. Analyse von Tatabläufen und Tatmerkmalen sind mit einzubeziehen. Dies bedingte aber spezialisiertes Psychiaterwissen. Dieses ist noch nicht überall vorhanden. Die fehlende Anwendung von Tatanalysen und Tatmerkmalen führt auch dazu, dass aus Sicht der Vollzugsbehörde gutachterliche Antworten auf Fragen nach dem konkreten Rückfallrisiko oftmals vage und zurückhaltend ausfallen.
- Oft wird in Gutachten übersehen, dass der Zustand zum Tatzeitpunkt massgeblich ist und nicht eine abstrakte vom Tatzeitpunkt unabhängige Diagnose. Dies bedeutet, ein Gutachten muss den Bezug zwischen Diagnose und Tat herstellen. Oft wird dies zu wenig deutlich herausgearbeitet.
- Schliesslich gibt es Fälle, in denen Gutachter eher den Ausführungen des Täters folgen und sich weniger auf den aktenmässig erstellten Sachverhalt abstützen.

Je weiter die Gutachten zeitlich zurückliegen desto eher treten diese Problematiken auf. Mangels entsprechendem Wissen auf Seite der Auftraggeber wurden und werden solche Unzulänglichkeiten denn auch meist nicht entdeckt. So ist beispielsweise festzustellen, dass in den untersuchten Fällen alle vor 2008 erstellten Gutachten kein über die Krankheitsdiagnose hinausgehendes Prognoseinstrument eingesetzt hatten – was jedoch weitgehend den damaligen Standards entsprach. Es ist aber auch darauf hinzuweisen, dass entsprechende Anforderungen regelmässig seitens der auftraggebenden Behörden (nicht nur im Kanton Aargau) nicht formuliert wurden bzw. werden.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass sich die forensische Psychiatrie - wie das Beispiel von D.H. sowie zahlreiche andere Gutachten zeigen - bis vor kurzer Zeit vorab als für psychiatrische Krankheitsdiagnosen und deren Behandlung zuständig betrachtete. Darüber hinausgehende mit der Delinquenz verbundene Fragestellungen waren nicht Gegenstand der forensischen Psychiatrie. Heute ist das mehrheitlich anders. Der in der forensischen Psychiatrie heute eher übliche Standard der umfassenden Risikoanalyse ist das Resultat einer längeren Auseinandersetzung und Entwicklung in diesem Fachbereich und stellt somit einen eigentlichen Paradigmawechsel dar.

Gutachten und Berichte sollten dennoch gezielter auf risikorelevante Faktoren abgefragt werden bzw. die Anwendung von Prognoseinstrumenten für Gutachten und Therapieberichte sollte im Rahmen von Begutachtungen und Therapieberichten zum Standard erklärt werden.

d) Praxis anderer Kantone

Soweit das vorliegend beurteilt werden kann, unterscheidet sich die Praxis der aargauischen Vollzugsbehörde in Bezug auf bedingte Entlassungen aus Massnahmen gemäss Art. 61 StGB / 100bis aStGB nicht von derjenigen anderer Kantone. Mit einer Ausnahme: es gibt einzelne Kantone, welche zumindest in Einzelfällen die effektive Entlassung vom Bestehen der verfügtten Auflagen abhängig machen.

Die Praxis der Vollzugsbehörde beim Entscheid über Vollzugslockerungen stimmt mit den entsprechenden rechtlichen Vorgaben überein. Auf Gutachten wird wie geboten abgestützt. Gutachten und Berichtswesen sollten gezielter auf risikorelevante Faktoren abgefragt werden.

2.4. Die Bewährungshilfe im Kanton Aargau

4.6 Zur Organisation der Bewährungshilfe:

- *Wie ist die Organisation der Bewährungshilfe im Aargau und namentlich die Trennung von Vollzugsbehörde und Bewährungshilfe zu beurteilen?*
- *Ist die Intensität der Zusammenarbeit (Rhythmus für schriftliche Berichte und Gespräche, gemeinsames Risiko- und Krisenmanagement etc.) ausreichend?*
- *Hat die Rechtsform/Organisation als Verein Probleme in der Zusammenarbeit/Kommunikation zwischen Bewährungshilfe und Vollzugsbehörde zur Folge?*
- *Bestehen in der Bewährungshilfe Aargau Führungs- und/oder Organisationsmängel?*
- *Verfügt die Bewährungshilfe Aargau über genügend personelle und finanzielle Ressourcen für die Erfüllung ihrer Aufgaben?*
- *Entspricht die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden der Bewährungshilfe den Anforderungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben?*

4.8 Zur Kontrolle der Drogen- und Alkoholabstinenz in Haftanstalten und während der bedingten Entlassung:

- *Welche Rolle spielt die Suchtberatungsstelle generell bei der Bewährungshilfe für Suchtbetroffene/-gefährdete?*
- *Gibt es diesbezüglich eine vertragliche Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe resp. mit der Abteilung Strafrecht?*
- *Wer trägt die Verantwortung für das Handeln der Beratungsstelle bei Bewährungshilfefällen: die Beratungsstelle selbst oder der Verein Bewährungshilfe?*

2.4.1. Vorbemerkung

Die Bewährungshilfe Aargau ist - gestützt auf Art. 376 Abs. 1 StGB - als Verein organisiert, welcher im Jahre 1925 gegründet wurde und dessen Wurzeln bis ins Jahr 1856 zurückreichen. Die privatrechtlich organisierte Bewährungshilfe blickt somit auf eine lange Tradition zurück. Die aktuelle Zusammenarbeit mit dem Kanton Aargau stellt der Rahmenvertrag zwischen dem Departement Volkswirtschaft und Inneres und dem Verein Bewährungshilfe Aargau vom 25. März 2007 dar. Darin sind die In-

halte der Standard- und Nicht-Standard-Leistungen der Bewährungshilfe, verschiedene Bearbeitungsstandards (Fallzuweisung, Erstgespräch Zielvereinbarung, Aktenführung, Berichtswesen) sowie das Controlling der Leistungen festgelegt. Die privatrechtlich organisierte Bewährungshilfe stellt in der Schweiz eine Besonderheit dar. Die Bewährungshilfe wird - da Teil der Strafjustiz - in der Regel als Verwaltungsbehörde oder Teil einer Verwaltungsbehörde organisiert.

2.4.2. Organisationsform

Im Zusammenhang mit dem Fall D.H. wird verständlicherweise die Frage aufgeworfen, ob die Organisationsform Verein für die Bewährungshilfe heute noch als zeitgemäss gelten kann oder ob eine Integration in die Verwaltungsstrukturen - wie andernorts üblich - angezeigt wäre. Welche Organisationsform die adäquate ist, ist von der Aufgabenstellung her zu beurteilen.

Die Stellung und Bedeutung der Funktion Bewährungshilfe hat sich in den vergangenen Jahren erheblich verändert. Heute stellt die Bewährungshilfe ein integrierter Pfeiler des Strafrechts insbesondere des Justizvollzugs dar. Sie ist eingebettet in die Zielsetzungen des Strafrechts. Die Bewährungshilfe arbeitet – vorab mit sozialarbeiterischen Mitteln – an der Vermeidung von Straftaten. In diesem Kontext findet heute die Bewährungshilfearbeit statt. Vermeidung von Delinquenz in der Arbeit mit straffälligen Personen ist die Arbeit mit oder an den risikorelevanten Themen und ist somit immer auch eine Form des Risikomanagements. Je höher des Rückfallrisiko eines Täters bzw. je komplexer die risikorelevanten Faktoren, desto wichtiger ist das Risikomanagement. Dies bedingt eine bestimmte Form von Professionalität und ist nicht frei von kontrollierenden Aspekten.

Die Aufgabe der Bewährungshilfe ist heute unabdingbar eng mit den anderen Disziplinen im Justizvollzug verknüpft bzw. eine erfolgreiche Bewährungshilfearbeit bedingt enge interdisziplinäre Verknüpfungen und umgekehrt. Die Vereinsform ist auch bei dieser Ausgangslage nicht per se undenkbar, zumal vorliegend die Zusammenarbeit auf operativer Ebene zwischen Bewährungshilfe und Vollzugsbehörde aber auch zwischen Bewährungshilfe und JVA Lenzburg als gut und unkompliziert bezeichnet werden kann. Aber es gibt verschiedene Führungsaspekte, die durch die Vereinsform nicht optimal wahrgenommen werden können bzw. bei denen die Vereinsform hindernd ist:

- Es fehlt an einer gleichwertigen Abstützung im Verwaltungsgefüge. Die Bewährungshilfe erscheint daher nicht als gleichwertiger Partner im Themenfeld Justizvollzug obwohl die durch das StGB vorgegebene Aufgabe dies eigentlich bedingen würde. Die eher schwache Position der Bewährungshilfe bei anderen Stellen (Bezirksämter, Gerichte) wird durch den Rahmenvertrag nicht gestärkt. Gerade in schwierigen Momenten - wie vorliegend der Fall - führt dies dazu, dass der Verein und insbesondere seine Mitarbeitende im Vergleich zu Angehörigen der Verwaltung direkter in Frage gestellt werden.
- Die Organisationsform Verein verleitet dazu, die Aufgabe Bewährungshilfe nicht als ein integrierter Bestandteil des Justizvollzugs zu sehen und damit auch keine gemeinsamen Sichtweisen, Konzepte usw. zu entwickeln und pflegen. Die Struktur fordert interdisziplinäres Arbeiten nicht ein. So existieren vorliegend beispielsweise keine gemeinsamen oder zumindest abgestimmte Konzepte zum Umgang mit gefährlichen Tätern oder zum Vorgehen und Umgang mit Krisensituationen bei Klienten.
- Die Bewährungshilfe ist nicht in das Führungssystem der Abteilung Strafrecht und damit auch nicht in die Regel-Kommunikation eingebunden. Sie "sitzt" beispielsweise nicht am Tisch, wenn der Chef

der Abteilung Strafrecht (oder auch der Departementsvorsteher) sich mit seinen unterstellten in den Regel-Führungsgefässen trifft. So ist die Bewährungshilfe bei wichtigen Diskussionen und Entwicklungen nicht unmittelbar einbezogen - sie ist nicht am Puls derjenigen, die wichtige Weichenstellungen treffen und hat auf der anderen Seite darauf auch keinen Einfluss. Informationsfluss und Koordination sind im Vergleich mit den anderen Stellen des Justizvollzugs anspruchsvoller und benötigten Zusatzbemühungen von allen Beteiligten.

- Auf der anderen Seite ist der steuernde Einfluss der Führung des Justizvollzugs ebenfalls eingeschränkt. Der Chef der Abteilung Strafrecht hat keine Kompetenzen regelmässige Führungsgespräche mit der Bewährungshilfeleitung durchzuführen, analog von Führungsgesprächen mit seinen unterstellten Leitungspersonen. Er hat weder strategische Kompetenzen noch operativen Weisungsbefugnisse in Richtung der Bewährungshilfe. Führungsinterventionen und seien sie auch nur marginal - können korrekterweise nur über die Vereinsführung bzw. unter Einbezug der Vereinsführung erfolgen. Die thematische Weiterentwicklung kann nur über den Rahmenvertrag und damit nur über die höchsten Organe - Departementsvorsteher und Präsident - erfolgen.

Insgesamt führt die Organisationsform Verein dazu, dass die Einbindung eines wichtigen Elements des Justizvollzugs sowie die Führung und kontinuierliche interdisziplinäre Weiterentwicklung des Themenfelds aus einer abgestimmten Gesamtsicht erschwert sind.

2.4.3. Führung und Organisation

Die Bewährungshilfe Aargau ist eine relativ kleine, d.h. übersichtliche Organisation mit aktuell 450 Stellenprozenten bzw. sechs Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, aufgeteilt auf die zwei Standorte Aarau und Baden. Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter leisten engagierte Arbeit – einzelne von ihnen werden auf Grund Ihres Engagements seitens der Arbeitspartner geschätzt, dies gilt auch für Arbeitspartner ausserhalb des Kantons. Dies ist ein wesentlicher Faktor dafür, dass die Zusammenarbeit auf operativer Ebene insbesondere seitens der Vollzugsbehörde als gut und zuverlässig bezeichnet wird.

Im Zusammenhang mit der Führung und der Organisation der Bewährungshilfe ist jedoch auf folgende Themen hinzuweisen:

- *Rahmenvertrag:* Die Bewährungshilfe wird seitens des Kantons über den Rahmenvertrag mit dem Departement Volkswirtschaft und Inneres gesteuert. Dieser ist die zentrale Grundlage für die Arbeit der Bewährungshilfe. Die darin geregelten Arbeitsstandards entsprechend gängigen Standards in der Zusammenarbeit zwischen Vollzugsbehörde und Bewährungshilfe. Jedoch ermöglicht der Rahmenvertrag wenig Entwicklungsspielraum, die Aufgaben der aargauischen Bewährungshilfe sind im Vergleich mit behördlichen Bewährungshilfen eingeschränkt. Die Bewährungshilfe ist reaktiv ausgestaltet - eine proaktive Gestaltungsaktivität ist nicht gefordert.
- *Führungssystem; Kommunikation:* Das notwendige Führungssystem (Führungs- und Kommunikationsgefässe, Stellenbeschriebe usw.) ist nur punktuell vorhanden oder nicht aktuell. Dies bedeutet, dass Kommunikationsgefässe nicht genügend ausgebildet sind und der kontinuierliche (offizielle) Informationsfluss nicht sichergestellt ist. Regelmässige Führungsgespräche zwischen Leiter und Mitarbeitenden finden nicht zu wenig statt. Die Mitarbeitenden haben das Gefühl mit ihren Anliegen nicht gehört zu werden. Die Kommunikation und damit auch das Klima zwischen Leitung und Mitarbeitenden ist beeinträchtigt.

- *Teamentwicklung, Personalentwicklung:* Die Teamentwicklung wird zu wenig gefördert. Regelmässige Teamsitzungen, welche zur Organisationsoptimierung und zur gemeinsamen Praxisentwicklung genutzt werden finden zu wenig oft statt. Fordern und fördern der einzelnen Mitarbeitenden findet nicht oder zu wenig statt.
- *Prozesse, fachliche Standards:* Es bestehen zu wenig definierte Arbeitsprozesse oder standardisierte Vorgehensweisen oder definierte Zusammenarbeitsregeln mit Arbeitspartnern. Dies führt dazu, dass die Mitarbeitenden tendenziell auf sich alleine gestellt sind und wenig strukturierter Einfluss auf die Arbeit externer Therapeuten oder anderer Spezialisten genommen wird. Auch sind kaum verbindliche Qualitätssicherungs- oder Qualitätsentwicklungsstrukturen vorgesehen (z.B. Fallsteuerung, 4-Augen-Prinzip, regelmässige Fallbesprechungen usw.). Die mit dem Rahmenvertrag definierten Controlling-Kategorien eignen sich nicht für die inhaltliche Fallsteuerung und -bearbeitung bzw. es fehlt zumindest an entsprechenden Rückkoppelungen an die Fallbearbeitung.
- *Risikoorientierung:* Das Thema Risiko und Risikoorientierung ist nicht entwickelt. Risikoanalysen können nicht gemacht werden. Das Know-How dazu fehlt.

Die Bewährungshilfe wird nach dem ungeschriebenen Prinzip "Autonomie" geführt. Dies bedeutet, dass möglichst wenig geregelt ist und möglichst wenig steuernd eingegriffen werden soll, damit die einzelnen Mitarbeitenden in der Fallbearbeitung möglichst viel Gestaltungsspielraum haben. Es ist jedoch mit Nachdruck zu betonen, dass "Autonomie" weder ein fachliches Konzept noch ein Führungskonzept darstellt. Es führt unter anderem dazu, dass keine transparente, für alle erkennbaren Regeln bestehen und dass keine gemeinsam entwickelte und kommunizierbare Praxis entsteht. Der Verzicht auf fordern und fördern der Mitarbeitenden führt dazu, dass sie sich nicht wertgeschätzt fühlen. Die Bewährungshilfe ist insgesamt markant unterorganisiert und zu wenig geführt. Auch wenn die einzelnen Mitarbeiter engagierte Arbeit leisten, entsteht so keine starke, stabile und professionelle Organisation. Nicht nur der Geschäftsführer sondern auch der Vereinsvorstand vermochten bislang diese Defizite nicht zu beheben - der Vorstand vermochte sie möglicherweise mangels intensiver Kontakte zu den Mitarbeitenden der Bewährungshilfe nicht zu erkennen.

2.4.4. Weitere Aspekte

a) Ressourcen und Aus-/Weiterbildung

Die Bewährungshilfe kann mit den bestehenden 450 Stellenprozenten die mit dem Rahmenvertrag verlangten Standard-Leistungen erfüllen. Vergleicht man diesen Personalbestand jedoch mit anderen Bewährungshilfen und deren Aufträgen, so ist die Bewährungshilfe klar unterdotiert (vgl. nachstehend Ziffer 3.1. lit. d). Es ist zudem nötig, dass intern die Teamentwicklung und extern die interdisziplinäre Einbindung und Zusammenarbeit (inkl. Fallabsprachen, Auftragsklärungen) gestärkt werden. Sodann ist es unabdingbar das Thema Risikomanagement einzuführen. Für all dies reichen die bestehenden personellen Ressourcen und damit auch die finanziellen Ressourcen nicht aus.

Die Bewährungshilfe verfügt über gut ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ihnen sind Weiterbildungen nicht verschlossen. Es ist aber vermehrt darauf zu achten, dass das dabei erworbene Wissen auch einen Nutzen für die Organisation hat. Im Thema Risikomanagement fehlt Know-how. Dies bedingt auf jeden Fall zusätzliche spezialisierte Weiterbildung.

b) Zusammenarbeit mit der Vollzugsbehörde

Die Zusammenarbeit zwischen der Vollzugsbehörde und der Bewährungshilfe ist im Rahmenvertrag geregelt. Wie schon ausgeführt ist dies mehr oder weniger mit den Regelungen anderer Kantone vergleichbar. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass eine hohe Kontaktfrequenz allein kein qualitatives Element der Fallbearbeitung darstellt. Der Zusammenarbeitsrhythmus und die im Fokus stehenden Themen sollten sich aus dem Bedarf des Einzelfalles ergeben. Dies wäre zwischen den Beteiligten Stellen zu verabreden. Vorliegend regelt der Rahmenvertrag die eigentliche Fallübergabe, d.h. den Moment der Auftragserteilung und -klärung zwischen Vollzugsbehörde und Bewährungshilfe nicht. Dies ist jedoch ein zentrales Element, an welchem der konkrete Rhythmus zum Informationsaustausch oder zur Rapportierung festgelegt werden könnte. Es besteht die Gefahr, dass Fälle einfach weitergereicht werden, ohne sich inhaltlich über spezifische Massnahmen und/oder Risikofaktoren auszutauschen.

c) Zusammenarbeit mit dem Beratungszentrum Baden

Das Beratungszentrum ist für die Bewährungshilfe ein wichtiger Arbeitspartner. Für Klienten mit Drogenproblemen ist das Beratungszentrum eine kompetente und im Kanton anerkannte Struktur. Eine vertragliche Zusammenarbeit zwischen Bewährungshilfe und Beratungszentrum gibt es jedoch nicht. Die Zusammenarbeit erfolgt auf Grund der im Einzelfall situationsbedingt getroffenen Abmachungen. Im Rahmen von angeordneten ambulanten Massnahmen tritt die Bewährungshilfe als Vereinbarungspartner des Beratungszentrums auf, im Falle von Weisungen ist es der Klient selber. Für das Handeln des Beratungszentrums trägt in erster Linie dieses selber die Verantwortung. Diese Verantwortung orientiert sich am erhaltenen Auftrag bzw. daran wie der Auftrag seitens des Beratungszentrums verstanden werden konnte oder musste. Damit das Beratungszentrum in die Lage versetzt wird, das Richtige zu tun, muss es auch mit den richtigen und notwendigen Informationen versorgt werden bzw. Zugang dazu erhalten. Dafür trägt aber nicht allein das Beratungszentrum die Verantwortung sondern auch der Auftraggeber.

Bei der Bewährungshilfe besteht ein dringender Bedarf an organisatorischer Weiterentwicklung sowie an klarer, integrierender und entwicklungsorientierter Führung. Dies gilt unabhängig von der künftigen Organisationsform der Bewährungshilfe. Die Organisationsform Verein erschwert eine gemeinsam abgestimmte Gesamtsicht. Das Thema Bewährungshilfe gehört in das für das Themenfeld Justizvollzug verantwortliche Führungssystem.

2.5. Drogenkonsum in aargauischen Haftanstalten

4.7 Zum Drogenkonsum in aargauischen Haftanstalten

- Ist aktenkundig, dass D.H. während des Aufenthalts in der Justizvollzugsanstalt Lenzburg Drogen konsumiert hat?
- Wie ist die generelle Situation bezüglich Drogenkonsum in aargauischen Haftanstalten (Justizvollzugsanstalt Lenzburg, Bezirksgefängnisse, Jugendheim Aarburg)?
- Welche Weisungen / Vorkehrungen bestehen bezüglich der Verhinderung von Drogenkonsum in aargauischen Haftanstalten?

- Welche suchtherapeutischen Massnahmen für süchtige Insassen werden getroffen?
- Wie ist die Situation im Vergleich zu den Haftanstalten anderer Kantone?

2.5.1. Vorbemerkungen

Der Besitz und der Konsum von illegalen Drogen ist in allen Haftanstalten verboten (vgl. § 72 SMV), entsprechende Verfehlungen werden disziplinarisch geahndet. Drogen können auf den unterschiedlichsten Wegen in eine Haftenrichtung gelangen: durch Besucher und Besucherinnen; durch Gefangene, die von Ausgängen, Urlauben oder externen Arbeitseinsätzen zurückkehren; mittels Brief- und Postsendungen; via Arbeitsbetriebe; oder gar durch Mitarbeitende. Die potentiellen Möglichkeiten sind somit zahlreich. Dabei gilt eine simple "Regel": je offener und durchlässiger eine Anstalt ist (d.h. je weniger gesichert und je mehr Bewegungen von aussen nach innen und umgekehrt) desto verletzlicher ist sie in Bezug auf die Drogenthematik. Daher stellt sich die Thematik für die drei Anstaltskategorien im Kanton Aargau - Bezirksgefängnisse, JVA Lenzburg und Jugendheim Aarburg - unterschiedlich dar.

2.5.2. Bezirksgefängnisse

Da sich die meisten Insassen der Bezirksgefängnisse in Untersuchungshaft oder in Sicherheitshaft befinden oder kurze Freiheitsstrafen verbüssen, ist der grösste Teil der Insassen nicht urlaubsberechtigt. Damit fällt eine Möglichkeit zum Drogenschmuggel weg. Eine Problematik können die Besuche darstellen, wie sich in der Vergangenheit zeigte. Aber seit alle Besuche mit Trennscheibe durchgeführt werden - auch für Insassen im Strafvollzug - bestehen kaum mehr Möglichkeiten Drogen einzuführen. Entsprechende Vorfälle waren in letzter Zeit denn nicht mehr zu registrieren. Im Bereiche der Halbgefangenschaft besteht eine gewisse Möglichkeit Drogen einzuführen da die Insassen tagsüber ihrer gewohnten Beschäftigung nachgehen. Allerdings sind auch hier keine Vorkommnisse bekannt, da die Insassen der Halbgefangenschaft keine Kontaktmöglichkeiten zu anderen Insassen haben und daher nicht als Kuriere dienen können. Sodann riskieren sie bei einem Verstoss gegen das Alkohol- Drogenverbot einen sofortigen Abbruch der Vollzugsform Halbgefangenschaft mit allen damit verbundenen Konsequenzen - dieser Umstand hat abschreckende Wirkung.

2.5.3. Justizvollzugsanstalt Lenzburg

a) Generelles

In der JVA Lenzburg wird ein sehr restriktiver Umgang mit Betäubungsmitteln betrieben. So werden keine Methadon-Abgaben vorgenommen und auch Kleinstmengen von weichen Drogen werden disziplinarisch geahndet und zur Anzeige gebracht. Als Kontroll-Möglichkeiten werden vorab eingesetzt:

- Metallbogen, Röntgen für alle Besucher der Anstalt
- Leibesvisitationen und Personenkontrollen, auch für Besucher (2008: 369), gemäss Richtlinie für Leibesvisitationen
- Urinproben (2008: 76, zusätzlich 200 Eintritts-Kontrollen), gemäss Richtlinie für die Abgabe einer Urinprobe
- Zellenkontrollen (2008: 808), gemäss Weisung und Leitfaden Zellenkontrolle
- Kontrolle der Post

- Telefonüberwachung
- Betäubungsmittel-Suchhund
- Aufklärungsarbeit des ärztlichen und forensischen Dienstes

Die JVA Lenzburg kennt keine suchtspezifischen Therapien, da dies nicht ihrem Auftrag entspricht. Jedoch verfügt sie nebst einem Arztdienst auch über einen anstaltspsychologischen Dienst. Im Rahmen der dort angebotenen Behandlungen können Suchtthemen bearbeitet werden.

Gemäss Angaben der Direktion konnten in den Jahren 2006 und 2007 insgesamt 150 gr. Marihuana/Haschisch und 4 gr. Kokain beschlagnahmt werden. Für die Strafanstalt sind aktuell keine Heroin- oder Kokain-Süchtige bekannt. Sie geht davon aus, dass von den rund 180 Gefangenen rund 10% mehr oder weniger regelmässig Cannabis konsumieren. Als Schlupflöcher, bei welchen mit den herkömmlichen Kontrollmitteln nicht immer der gewünschte Erfolg erzielt werden kann, sind das rektale Deponieren von Drogen durch Besucher oder das Schmuggeln von Drogen in der Unterwäsche von Besucherinnen, welche von einer Leibesvisitation ausgeschlossen sind. Besucher dürfen nur durch Angehörige der Kantonspolizei einer Leibesvisitation unterzogen werden. Körperöffnungen dürfen sodann nur vom Bezirksarzt kontrolliert werden. Beide müssen im Voraus entsprechend organisiert werden. Das Einschleusen von Drogen via Pakete oder andere Lieferungen ist auf Grund der engen Kontrolle kaum anzutreffen. Strafbare Handlungen von Mitarbeitenden sind keine zu verzeichnen.

b) D.H.

Wie vorne in Ziffer 2.2.3. ausgeführt, ergibt sich aus dem psychiatrischen Gutachten vom 19. Februar 2004, dass D.H. am 6. November 2003 positiv auf Cannabis getestet wurde - er hatte damit mit grösster Wahrscheinlichkeit Cannabis in der JVA Lenzburg konsumiert. Weitere Vorfälle sind nicht aktenkundig. Aus dem Dossier der Strafanstalt Lenzburg ergibt sich, dass D.H. am 20. August 2003 negativ auf THC, Kokain, Opiate, Ecstasy und PCP getestet wurde. Ansonsten war D.H. für die JVA Lenzburg generell aber auch in Bezug auf die Drogenthematik unauffällig und gesundheitlich in guter Verfassung. Er gab daher in Bezug auf die Drogenthematik zu keiner Zeit Anlass für zusätzliche Kontrollen.

2.5.4. Jugendheim Aarburg

Das Jugendheim Aarburg ist eine Institution mit geschlossenen, halboffenen und offenen Strukturen und daher in Bezug auf die Drogenthematik grundsätzlich verletzlicher als eine geschlossene Strafanstalt oder als die Bezirksgefängnisse. Der Umgang mit der Suchtthematik wird im Jugendheim Aarburg durch eine sehr differenziertes Konzept gesteuert, welches aktuell überarbeitet wird. Dabei ist die Abstinenz von Suchtverhalten ein angestrebtes Ziel. Suchtfreiheit soll mit unterstützenden, kontrollierenden und sanktionierenden Mitteln erreicht werden. Der Konsum und der Handel von Drogen wird konsequent bearbeitet, geahndet und gegenüber den einweisenden Behörden transparent gemacht. Als wichtige Kontrollinstrumente werden - nebst präventiven, therapeutischen und pädagogischen Mitteln - Urinproben, Blastests und Effektenkontrollen durchgeführt. Das Jugendheim verfügt angesichts der teils komplexen psychischen Auffälligkeiten der eingewiesenen Jugendlichen über einen eigenen therapeutischen Dienst. Im Rahmen von entsprechenden therapeutischen Massnahmen können Drogenproblematiken bearbeitet werden.

Gemäss Angaben der Heimleitung werden in den geschlossenen und eng strukturierten Bereichen keine Drogen konsumiert. Nach bewilligten Vollzugsöffnungen (Urlaube) kommen auf Cannabis positive Urinproben vor (ca. 10% aller Urlaube). Die Jugendlichen des Jugendheims Aarburg konsumieren im Vergleich zu Jugendlichen der gleichen Altersgruppe auf Grund der stringenten Kontrolle weniger wie entsprechende Vergleichsuntersuchungen gezeigt haben. In den offenen Wohngruppen werden monatlich 1-2 Vorfälle registriert. In Bezug auf den Konsum von harten Drogen innerhalb der Institution betrifft, waren in den letzten zwei Jahren keine Vorfälle zu verzeichnen. Pro Jahr ergeben sich nach bewilligten Urlauben 2-4 Fälle von positiven Urinproben auf Kokain und/oder Heroin.

2.5.5. Die Situation in anderen Kantonen

Die Fragen nach einem Vergleich mit anderen Institutionen in anderen Kantonen lässt sich nur grundsätzlich beantworten. Ein Vergleich von Anstalt zu Anstalt ist in der Schweiz relativ schwierig, da sich die Institutionen in ihrer Grösse, in ihrer konzeptionellen Ausgestaltung und damit in der Zusammensetzung der Insassenpopulation nicht unerheblich unterscheiden. Aber die Grundproblematik des Drogenschmuggels und Drogenkonsums stellt sich für alle in etwa gleichermassen. Generell kann - analog der Entwicklung in der JVA Lenzburg - festgestellt werden, dass Drogen wie Heroin und Kokain in den Haftanstalten in der Schweiz in den letzten Jahren erheblich an Bedeutung verloren. Zugleich haben jedoch die allermeisten Anstalten in den letzten Jahren ihre Kontrollanstrengungen bzw. Kontrollmittel ständig optimiert, dies als Reaktionen auf die immer wieder raffinierten Versuche, Drogen (wie auch andere Dinge) in eine Anstalt zu schmuggeln. Die positiv zu wertenden Anstrengungen der aargauischen Anstalten zur Drogenbekämpfung und die daraus resultierenden Erfolge sind mit denjenigen anderer Kantone – soweit ein Vergleich überhaupt möglich ist – vergleichbar.

Der Drogenkonsum in den aargauischen Haftanstalten zeigt insgesamt keine besorgniserregende Entwicklung - im Gegenteil ist in den letzten Jahren eine Abnahme zu verzeichnen. Dies ist unter anderen auf konsequente Kontrollen und entsprechende Reaktionen zurückzuführen. Trotz aller Kontrollen bleiben Haftanstalten für entsprechende Aktivitäten sensibel, ein vollständiges Unterbinden jeglicher drogenbezogener Aktivitäten ist je offener eine Institution ausgestaltet ist desto schwieriger.

3. Fazit

Die durch das Gericht am 4. Juni 2004 in Sachen D.H. angeordnete Arbeitserziehungsmassnahme muss insgesamt als gescheitert betrachtet werden. Betrachtet man den Fall D.H. durch alle Phasen hindurch so muss man feststellen, dass es sich hier um einen komplexen, schwierig zu durchschauenden Fall handelt. D.H. hat scheinbar Fähigkeiten, seine inneren Seiten zu schützen - selten ist es bei einem Straftäter so schwierig alle Facetten zu sehen, die für die Delinquenz massgeblich sein könnten. Für einen komplexen Fall mit zahlreichen Beteiligten gibt es denn auch keine einfachen Erklärungsmuster.

Der Fall war von Beginn weg nicht optimal aufgesetzt. Das bedeutet nicht, dass die Arbeitserziehungsmassnahme auf jeden Fall die falsche Massnahme war. Aber es wurden nicht alle relevanten Risikofaktoren erkannt – das ist entscheidend. Die Suchtthematik und die damit verbundene Rückfallgefahr waren ständig im Fokus - andere für die Delinquenz bedeutende Risikofaktoren wurden nicht genügend erkannt. Alle Interventionen waren daher einzig am Suchtfokus ausgerichtet. Dieser Mangel setzte sich während des gesamten Vollzugs fort. Weder Vollzugsbehörde noch Bewährungshilfe hatten klare Hinweise dafür, dass bei D.H. weitere Risikofaktoren vorhanden sind bzw. dass seine Rückfallgefahr nicht richtig eingeschätzt worden wäre oder dieser gar gemeingefährlich sein könnte.

Verschiedene Schwachstellen sind identifiziert worden: so z.B. der 2004 geltende Begutachtungs-Standard, das fehlende Hinterfragen des Gutachtens durch Strafverfolgung, Gericht und Vollzugsbehörde; der mangelnden Informationsfluss, die nicht klaren Botschaften oder die durch die Vollzugsbehörde nicht klar verstandenen Botschaften des Arxhofs in Bezug auf die Risikofaktoren von D.H., die Auflagen der bedingten Entlassung und ihre Umsetzung, die Organisation und Führung der Bewährungshilfe. Es lässt sich in seriöser Weise nicht zuordnen, welche Schwachstelle für die erneute Delinquenz von D.H. verantwortlich sein könnte bzw. wie die einzelnen Schwachstellen zusammenwirkten und welche allenfalls welchen Anteil hatte. Alle Einschätzungen und Handlungen waren immer eine Folge von vorhergehenden Einschätzungen und Handlungen, welche allesamt auf bestehenden Regelungen, Standards oder ständiger Praxis beruhten.

Die Fragen im vorliegenden Auftrag zielen auch auf die Klärung individueller Verantwortlichkeiten einzelner Mitarbeitender mithin auf die Verschuldensfrage. Die Ausrichtung auf das Handeln einzelner Personen würde jedoch zu kurz greifen. Isoliert betrachtet könnte man jedem der Hauptakteure vorwerfen, er hätte dies oder jenes anders machen können. Es ist zu beachten, dass insbesondere die Mitarbeitenden der Vollzugsbehörde und der Bewährungshilfe in den ihnen gewohnten Abläufen und Strukturen gehandelt haben - im Falle D.H. nicht anders als in anderen Fällen. Jeder machte, was gemäss den für ihn geltenden Regelungen und gemäss gelebter Praxis üblich ist und er daher auch für richtig hielt oder er machte sogar noch mehr als sonst verlangt ist. Bestehende gesetzliche Regelungen wurden eingehalten. Ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen einzelnen Handlungen einzelner Mitarbeitender zum Tötungsdelikt vom 4. März 2009 ist nicht ersichtlich. Unter dem Vorbehalt anderer Ergebnisse allfälliger nachfolgender strafrechtlicher Untersuchungen, lassen sich aus den im Rahmen dieser Untersuchung erarbeiteten Sachverhalten keine individuellen Schuldzuweisungen zu Lasten einzelner Mitarbeitender ableiten. Die eigentlichen Schwachstellen sind nicht primär auf der Ebene einzelner Vorgänge oder einzelner Mitarbeitender zu suchen, sondern sie betreffen die Rahmenbedingungen, in denen oder mit denen gearbeitet wird.

Es ist insgesamt festzustellen, dass

- ⇒ **keine der mit D.H. befassten Stellen (vom Gutacher bis zur Bewährungshilfe - ausser teilweise das MZ Arxhof) alle risikorelevanten Faktoren erkannt hatte;**
- ⇒ **keine der mit ihm befassten Stellen die Rückfallgefahr richtig eingeschätzt bzw. erkannt hatte;**
- ⇒ **keine der mit ihm befassten Stellen ihn als gemeingefährlich betrachtet hatte.**

3.1. Problemfelder

Aus den Ausführungen in Ziffer 2. ergeben sich drei Themenfelder im Sinne von übergeordneten Rahmenbedingungen, welche sich im Rahmen des Falls D.H. als Schwachstellen erwiesen haben:

a) Fallmanagement

vgl. dazu auch vorne Ziffer 2.2.6. lit. c "Fallmanagement"

- **Segmentierung:** Der Fall D.H. zeigt, dass Vollzugsfälle nicht primär aus einem Prozessfokus sondern aus einem Strukturfokus betrachtet werden. Dies führt zu einer starken Segmentierung des Vollzugsfalls. Die Segmentierung wird auch durch die bestehende Struktur unterstützt. Es gibt keine Stelle, welche von Beginn weg (d.h. ab vorzeitigem Strafvollzug) bis zum Ende der Probezeit die Übersicht behält und steuernd wirken kann. Dies führt dazu, dass es keine gemeinsame Sichtweise über den ganzen Vollzugsverlauf gibt und nur eine äussert eingeschränkte Koordination. D.H. durchläuft im Laufe seines Freiheitsentzugs verschiedene Strukturen (Bezirksgefängnis, JVA Lenzburg, Vollzugsbehörde, Arxhof, Bewährungshilfe, Beratungszentrum, Abstinenzkontrolle). Jede dieser Struktur arbeitet mit eigenen Regeln, eigenen Instrumenten und teilweise auch einer eigenen Sichtweise. Alle machten für sich gesehen ihre Arbeit gut und engagiert. Aber es fehlte der rote Faden, die koordinierende Hand.
- **Übergänge:** Zentrale Fall-Übergänge sind nicht oder zu wenig geklärt. Es besteht eine Tendenz, den Fall ohne erklärende Begleitung weiter zu reichen. Daher fliessen auch nicht die notwendigen Informationen. Obwohl der Übergang zwischen Arxhof und Bewährung vorliegend unüblicherweise mit mehr Aufwand vorgenommen wurde, scheint dies noch nicht zu genügen. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Ausführungen vorne in Ziffer 2.4.4. lit. b zu verweisen (Fallübergabe an die Bewährungshilfe).
- **Auftragsklärungen:** Die Verantwortlichkeiten und das Prozedere für eine Auftragsklärung sind nicht klar. Es ist auffällig, dass die Festlegung von Inhalt und Qualität zu erbringender Leistungen in aller Regel weitgehend dem Auftragnehmer überlassen ist. Dies betrifft Gutachten, Berichte aber auch die Aufträge an die Bewährungshilfe und die Weisungen an D.H. bzw. den Einbezug der notwendigen unterstützenden Strukturen. Es werden "Titel" (z.B. Bewährungshilfe, Weisung für Abstinenzkontrolle) angeordnet, aber nicht was das konkret heisst und in welchem Kontext das steht. Damit weiss der Auftraggeber (Vollzugsbehörde, Bewährungshilfe) nicht, was der Auftragnehmer nun wirklich macht - beide Seiten leben von Annahmen, einerseits was der eine machen wird und andererseits was der andere mit dem Auftrag gemeint haben könnte. Mangels Auftragsklärung und -koordination hat D.H. schliesslich die Ausgestaltung seiner Weisungen selber gesteuert.
- **Die Rolle der Vollzugsbehörde:** Die Rolle der Vollzugsbehörde ist eine schwierige. Ihre hohe Verantwortung stimmt nicht mit ihrer faktisch geringen Steuerungskompetenz überein. Sie ist in hohem Masse von Entscheidungen, Einschätzungen anderer abhängig (Gutachten, Urteil, Anstalt) und hat daher im Vergleich zu ihrer Verantwortung wenig Entscheidungsspielräume. Sie trägt die Verantwortung für Entscheidungen, welche andere Stellen massgeblich präjudiziert haben. Dies ist am Beispiel D.H. und dem Vollzug im Arxhof gut ersichtlich.

- *Die Rolle der Bewährungshilfe:* Auch die Rolle der Bewährungshilfe ist eine schwierige. Sie ist Empfängerin von Aufträgen der Vollzugsbehörde und wird in der Regel erst (zu) spät einbezogen. Sie hat ebenfalls viel Verantwortung aber auch ihr fehlen in entscheidenden Momenten Steuerungskompetenzen. Dies zeigt sich nur schon in den Unklarheiten in Bezug auf die Weitergabe von notwendigen Informationen. Der beschriebene Bedarf an Führung und organisatorischer und fachlicher Entwicklung verstärken die schwierige Rolle der Bewährungshilfe zusätzlich.

b) Informationsmanagement

Um die Risikofaktoren zu sehen und das Rückfallrisiko beurteilen zu können braucht es eine genügende Informationsbasis. Das Informationsmanagement ist eine Facette des gesamten Fallmanagements. Wie vorne unter Ziffer 2. verschiedentlich aufgezeigt, war die für die Erfüllung des Auftrags notwendigen Informationsbasis bei den meisten Stellen ungenügend oder dort wo die Informationen vorgelegen wären, wurden sie nicht gesehen oder nicht verstanden, weil es nicht dem "Suchtfokus" und den damit verbundenen Erwartungen entspricht.

Dabei sind nochmals folgende Elemente erwähnt:

- *unbegründete Entscheide:* Die eigentlich formal zentralen Dokumente - Urteil und Verfügungen der Vollzugsbehörde – wurden unbegründet. Damit sind wichtige Überlegungen, die zu den Entscheidungen geführt haben, für die nachfolgenden Stellen nicht bekannt. Was nicht bekannt ist, wird interpretiert.
- *Akteneinsicht:* Einsicht in die vollständigen Akten nicht üblich ist, so z.B. in die Akten des ersten Strafverfahren (Vollzugsbehörde), in die Akten der Strafanstalt Lenzburg (Gericht, Vollzugsbehörde, Arxhof) oder des MZ Arxhof (Vollzugsbehörde, Bewährungshilfe), in die Akten der Vollzugsbehörde (Bewährungshilfe). Es entscheidet meist die auftraggebende Instanz, was die ausführende Stelle an Informationen zur Erfüllung ihres Auftrags erhält. Die entsprechenden Informationen werden meist jedoch auch nicht eingefordert.
- *gegenseitige Sicherstellung, dass Aufträge bzw. Inhalte richtig verstanden sind:* Es fehlt an einer Sicherung, dass die Arbeitspartner alle wichtigen Botschaften auch verstanden haben und dass die nachfolgende Stelle alles hat, was sie für ihre Arbeit braucht. vgl. dazu oben die Ausführungen unter lit. a zu "Übergänge" und "Auftragsklärungen". Es bestehen – unausgesprochene – Vorstellungen wer in Bezug auf die Informationssicherung eine Bringschuld und wer eine Holschuld hat.

Die nach der bedingten Entlassung mit D.H. befassten Stellen - Bewährungshilfe, Beratungszentrum, Abstinenzkontrolle, Klinik Neuenhof - verfügten über wenig (Bewährungshilfe) bis fast keine Informationen (Klinik Neuenhof). Wenn man den Informationsstand mit dem Arxhof vergleicht, sind die Differenzen dramatisch.

c) Risikomanagement

Seit über zehn Jahren hat das Thema gemeingefährliche Täter bei allen Vollzugsstellen an Bedeutung gewonnen. Gefährlichkeitsbeurteilungen und Fachkommissionen sind die praktisch flächendeckend eingeführten Instrumente zur besseren Erkennung von Risikopotentialen. Nebst dem bereits erwähnten Dittmann-Katalog werden von Spezialisten auch anderen Beurteilungsinstrumente eingesetzt. Zudem wurden neue entwickelt (vgl. www.fotres.ch). Die Arbeit mit Hochrisikotätern und ihren Delikten sowie

die Arbeit mit Instrumenten zur Risikoeinschätzung sowie mit Gutachten und Therapieberichten usw. bedingen aber auch spezielle Kenntnisse. Entsprechende Ausbildungen (vgl. dazu www.iotschweiz.ch) wurden ebenfalls entwickelt. Die Kantone Bern und Zürich haben sodann im Rahmen des Straf- und Massnahmenvollzugs bzw. der Bewährungshilfe Abläufe und Strukturen geschaffen, welche auf den Umgang mit Risikotätern spezialisiert sind.

Mit dem neuen StGB hat die Funktion der Vollzugsbehörde im Zusammenhang mit der Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern eine grössere Bedeutung erhalten (vgl. Art. 75a StGB). Dies verpflichtet, entsprechendes Wissen aufzubauen. Trotz der oben erwähnten Entwicklungen verfügen ausser den Kantonen Bern und Zürich keine anderen Kantone über spezialisierte Strukturen. Einige wenige Kantone verfügen über Mitarbeitende, welche speziell ausgebildet sind. Insgesamt besteht jedoch ein nicht unerheblicher Nachholbedarf. Dies gilt auch für den Kanton Aargau. Vorliegend verfügen weder einzelne Mitarbeitender der Vollzugsbehörde noch der Bewährungshilfe über ein spezifisches Know-how in Bezug auf Risikotäter und dem Umgang mit Instrumenten zur Risikoeinschätzung. Abgesehen von der Anwendung des sogenannten "Dittmann-Katalogs" durch die Vollzugsbehörde und den Einbezug der Fachkommission sind keinerlei besondere Massnahmen im Zusammenhang mit dieser Täterkategorie definiert. Die Anwendung des "Dittmann-Katalogs", welche vor einigen Jahren im Nordwest- und Innerschweizer Konkordat zum Standard erklärt wurde, erfolgt – wie in anderen Kantonen auch - ohne besondere Schulung, einzig gestützt auf die Erfahrung der Mitarbeitenden. Dies genügt nicht. Heute müssen Vollzugsbehörde und Bewährungshilfe auch in der Lage sein, Risiko- und Gefährlichkeitsbeurteilungen vorzunehmen und Entwicklungen, die eine Erhöhung des Rückfallrisikos darstellen können zu erkennen. Nur so sind adäquate Reaktionsmöglichkeiten aller Beteiligten möglich. Dies ist vorliegend nicht gewährleistet. Es fehlt schlicht an dem notwendigen spezialisierten Know-how. Die Abhängigkeit beider Stellen von Einschätzungen anderer Fachleute - und damit im schlechten Fall auch von deren Fehleinschätzungen - ist daher entsprechend (zu) gross. Diese Situation kann man nicht einzelnen Mitarbeitenden zum Vorwurf machen, sie wurden nicht entsprechend gefördert und die entsprechenden Ressourcen wurden nie aufgebaut bzw. entwickelt.

d) Anmerkungen zu den personellen Ressourcen

Auch wenn Vergleiche zwischen Kantonen in Bezug auf die personellen Ressourcen immer problematisch sind, da sich die Aufgabenbereiche oftmals nicht 100prozentig decken und die Strukturen unterschiedlich sind, so ist vorliegend dennoch auf folgendes hinzuweisen: Der Kanton Aargau ist in Bezug auf die Bevölkerung der viertgrösste Kanton (581'000). In Bezug auf die Kriminalitätsrate bzw. Verurteilungsrate ist er ebenfalls auf dem vierten Platz. Im Kanton Aargau stehen der Vollzugsbehörde für ihre Aufgaben 580 Stellenprozente und der Bewährungshilfe 450 Stellenprozente zur Verfügung (Total 1030 Stellenprozente). Der Kanton Luzern (363'000 Einwohner, Verurteilungsrate rund 50% geringer als AG) verfügt für Vollzugsbehörde und Bewährungshilfe zusammen über geringfügig mehr personelle Ressourcen bei vergleichbarer Aufgabenstellung (1050 Stellenprozente). Der Kanton St. Gallen (Einwohner 466'000, Verurteilungen rund 40% geringer) verfügt insgesamt über 1280 Stellenprozente. Der Kanton Bern (Einwohner 963'000, Verurteilungen + 40%) verfügt für Vollzugsbehörde und Bewährungshilfe zusammen über die rund fünffachen und der Kanton Zürich (Einwohner 1.3 Mio., Verurteilungen +70%) über die rund siebenfachen Personalressourcen. Auch im Vergleich mit deutlich kleineren Kantonen wie z.B. Solothurn und Thurgau verfügen die aargauischen Stellen über geringere Ressourcen.

Berücksichtigt man vorliegend auch die noch zu entwickelnde Thematik des Risikomanagements, so wird deutlich, dass bei der Vollzugsbehörde wie bei der Bewährungshilfe ein erheblicher zusätzlicher Ressourcenbedarf von mehreren Stellen besteht.

Es davon abzusehen, den Fall D.H. als Einzelfall zu betrachten. Der Umstand, dass bislang kein derartig schwerwiegender Fall geschehen ist, spricht nicht für die Zuverlässigkeit der Systems – es heisst nur, dass bisher kein Anlass bestand, die aktuellen Verhältnisse zu hinterfragen bzw. dass kleine Vorfälle, Unstimmigkeiten in den Abläufen nicht als Hinweise für mögliche potentielle grössere Vorfälle verstanden wurden. Wie oft ist es auch hier so: viele mindere Unzulänglichkeiten können zusammenwirken und einen grossen Vorfall begünstigen. Es lässt sich nicht mit 100prozentiger Sicherheit behaupten, dass ein derartiges Delikt mit einer Optimierung der drei beschriebenen Problemfelder Fallmanagement, Informationsmanagement und Risikomanagement nicht geschehen kann. Aber eine Optimierung dieser Themen bewirkt eine andere Aufmerksamkeit und Achtsamkeit aller Beteiligten auf mögliche Risikofaktoren und dem Umgang damit. Dies erhöht die Chance Dinge zu erkennen, die man bisher übersehen hat. So können allfällige blinde Flecken vermindert werden. Andernfalls sind ähnlich gelagerte oder Fälle nicht auszuschliessen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die bestehende Organisation des Themas Justizvollzug und die zur Verfügung stehenden Ressourcen der Komplexität eines Falles D.H. nicht gerecht werden können. Die normativen Grundlagen fördern die Bewältigung der Komplexität nicht – sie stehen ihr punktuell eher entgegen.

3.2. Empfehlungen

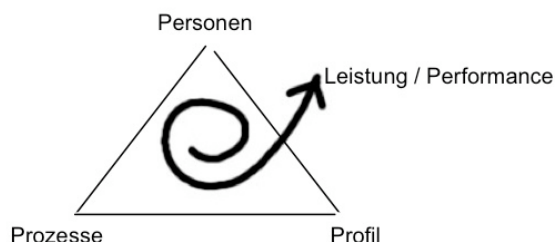
Es stellt sich vorliegend die Frage, was zu tun ist, um die Chance zu erhöhen, künftig ähnliche Fälle zu verhindern. Die Optimierung der Problemfelder Fallmanagement, Informationsmanagement und Risikomanagement ist komplex. Daher reichen schnelle oder einfache Rezepte und Korrekturen nicht aus, dies kann nur einem gesteuerten Entwicklungsprozess geschehen in dem die für den Kanton Aargau sinnvollen und adäquaten Strukturen und Prozesse entwickelt werden.

Massnahmen, welche das Gefühl produzieren alles im Griff zu haben sind zu vermeiden. Diese produzieren eine Scheinsicherheit. Zu den zu vermeidenden Massnahmen gehören:

- Das alleinige Abstellen auf Kriterienkataloge: Solche Kataloge (wie in Art. 64 StGB) können für die Triagierung von Fällen nützlich sein. Sie sagen aber nicht über eine konkrete Risikodisposition im Einzelfall aus. Grundsätzlich ist ein Rückfallrisiko und somit die Gefährdung von Dritten vom Delikt wie auch von der ausgesprochenen Sanktion unabhängig. Die Ausrichtung an konkreten, individuellen Risikopotentialen von Täter ist erfolgsversprechender. Dies bedingt ein dynamischeres Verständnis der Fallbearbeitung als es Kriterienkataloge erlauben.
- Flächendeckende Massnahmen: Solche Massnahmen – verbunden mit der Anwendung starrer Kriterienkataloge - sind von der Idee getragen, dass man die „Richtigen“ automatisch auch erwischt wenn man möglichst viele Fälle in die Hände nimmt. Die Realität zeigt ein völlig anderes Bild. Hier werden zu viele Ressourcen bei den falschen Fällen eingesetzt, Ressourcen, die bei den entscheidenden Fällen nicht zur Verfügung stehen. Die Achtsamkeit wird dadurch nicht erhöht.

- Die Abhängigkeit der Vollzugsbehörde von Aussenstellen weiter erhöhen: Auch wenn das Know-how von spezialisierten Fachmeinungen nötig ist (Gutachten, Berichte, Einschätzungen von Anstalten), so ist die fachliche Diskrepanz zwischen Vollzugsbehörde und Aussenstelle nicht weiter zu erhöhen. Automatisch mehr Gutachten bringen nicht automatisch mehr Sicherheit. Es ist nötig die Vollzugsbehörde so kompetent zu machen, dass sie gezielt externen Experten die richtigen Fragen stellen kann.
- Frequenzen definieren: Losgelöst von inhaltlichen Kriterien (risikorelevante Themen) hat die bloss Erhöhung von Kontaktfrequenzen keine risikovermindernden Wirkungen – es ist einzig ressourcenintensiv.
- Die einfache Integration der Bewährungshilfe: Die bloss Verschiebung der bestehenden Bewährungshilfe in die Struktur des Departements alleine bringt keinen Zusatznutzen. Einerseits muss wie gesehen die Organisation und Führung der Bewährungshilfe selbst verbessert werden. Andererseits muss die Bewährungshilfe in die Führungs- und Arbeitsprozesse sowie in die Arbeitsinstrumente integriert werden bzw. Führungssystem und Prozesse sowie Instrumente müssen entsprechend angepasst werden.
- Automatische Kontrollsysteme: Es ist unmöglich eine Organisation allein durch automatische Kontrollsysteme zu leiten, die auf Regeln, Kriterienkatalogen und anderen festen Kriterien gründen. Sicherheit ist ein Nicht-Ereignis, d.h. ein Delikt, das nicht geschieht. Kriminalität geschieht in einer dynamischen Umwelt und wird durch unterschiedlichste Individuen verursacht mit unterschiedlichsten Risikodispositionen.

Für den notwendigen Entwicklungsprozess ist die Orientierung an folgenden Dimensionen angezeigt:



Profil bedeutet: Struktur – Aufbauprinzipien der Organisation; Rollen, Aufträge und Leistungen der beteiligten Stellen; Führungssystem; Strategien, Programme; Auftritt nach aussen

Das Themenfeld Justizvollzug ist nur interdisziplinär wirksam zu bearbeiten. Dies bedingt eine Gleichwertigkeit der beteiligten Disziplinen bzw. der beteiligten Organisationseinheiten. Ebenfalls bedingt das Themenfeld Justizvollzug für zentrale Fragen eine mit den verschiedenen Disziplinen oder Organisationseinheiten abgestimmte Gesamtsicht, z.B. zum Thema Risikomanagement. Aus diesen grundsätzlichen Überlegungen heraus haben in den letzten Jahren verschiedene Kantone entsprechende Amtsstellen geschaffen, welche alle Disziplinen und Institutionen des Justizvollzugs unter einheitlicher Führung zusammenfassen, dazu gehört regelmässig auch die Bewährungshilfe (vgl. z.B. BE, ZH, SG, GR, LU). Die Entwicklung einer entsprechenden, auf die kantonalen Verhältnisse abgestimmten Struktur wird empfohlen. Dies bedingt letztlich auch die Anpassung normativer Grundlagen (insbesondere der Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug).

Prozesse bedeutet: Kern- und Supportprozesse innerhalb der einzelnen Organisationseinheiten aber insbesondere auch Schnittstellenprozesse

Hier ist ein Fokus insbesondere auf die Fallübergänge und Auftragsklärungen zu richten. Dazu gehört auch eine Klärung der Informationsweitergabe. Im Rahmen dieser Prozesse sind auch inhaltliche und prozessuale Standards u.a. für die Einholung von Gutachten und für die Erteilung von Therapieaufträgen zu formulieren inklusive den Anforderungen für die Berichterstattung. Zur Prozessoptimierung gehören auch Arbeitsinstrumente: Akteneinsicht, Aktenwesen und –führung, einheitliche Geschäftskontrolle usw..

Personen bedeutet: fachliches Know-how der Mitarbeitenden und ihre Beherrschung der Prozesse sowie genügend personelle Ressourcen zur Bewältigung der Aufgaben.

Vorliegend wird es unabdingbar sein, dass einzelne Mitarbeitende im Thema Risikomanagement speziell qualifiziert werden und ihre laufende Weiterentwicklung sichergestellt wird. Die Konzentration solcher Spezialisten in einer Struktur ist sinnvoll, ev. auch in einer Kooperation mit anderen Kantonen. Dazu aber auch zur Sicherung und Wahrnehmung definierten oder noch zu definierender Prozesse und Standards genügen die vorhandenen personellen Ressourcen weder bei der Vollzugsbehörde noch bei der Bewährungshilfe. Eine entsprechende Erhöhung der Personalbestände um mehrere Stellen erscheint angezeigt.

Im Rahmen eines Entwicklungsprozesses müssen Profil, Prozesse und Personen gemeinsam entwickelt werden. Die Stärke einer Dimension kann nicht mit der Schwäche einer anderen kompensiert werden.

Winterthur, 10. August 2009

Andreas Werren, lic.iur.

Anhang 1

Fragenkatalog gemäss Auftrag vom 25. März 2009 sowie gemäss Ergänzung dazu vom 23. April 2009

4.1. Vorfragen zum psychiatrischen Gutachten vom 19. Februar 2004

- Welche Aussagen macht das Gutachten betreffend bei D.H. vorhandener Störungen und Abhängigkeiten, Therapiefähigkeit, Reduktion des Rückfallrisikos durch Therapien, (Gemein-)Gefährlichkeit, adäquater Sanktionen (Strafe, Verwahrung, Arbeitserziehungsanstalt)?
- Wäre eine Empfehlung auf Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt ausgeschlossen gewesen, wenn das Gutachten zum Ergebnis geführt hätte, dass D.H. gemeingefährlich war (vgl. BGE 125 IV 237)?

4.2 Zum Entscheid der Vollzugsbehörde über die bedingte Entlassung vom 25. August 2008 aus der Massnahme gemäss Art. 61 StGB / 100bis aStGB

- Wie verlief die Entwicklung von D.H. im Arxhof, insbesondere hinsichtlich Alkohol-/Drogenkonsum und Gewaltanwendung? Wie war der Zustand (von D.H.) im Zeitpunkt der bedingten Entlassung?
- Waren die Entscheidungsgrundlagen für die bedingte Entlassung ausreichend?
- Wäre ein erneute psychiatrische Begutachtung und eine Beurteilung durch die Fachkommission notwendig gewesen? Weshalb wurde darauf verzichtet?
- War auf Grund der Entscheidungsgrundlagen eine bedingte Entlassung zulässig? Schätzte die Vollzugsbehörde die Rückfallgefahr richtig ein? Gab es Alternativen zur bedingten Entlassung?
- Waren die Dauer der Probezeit und die angeordneten Weisungen / Auflagen ausreichend? Wenn nein: Gab es einen Zusammenhang mit dem Alter von D.H. im Zeitpunkt der ersten Tat?
- Hat die Vollzugsbehörde die Bewährungshilfe über die Gewaltproblematik und die Rückfallgefahr von D.H. genügend klar informiert?

4.3 Zur Überwachung der Auflagen und der Entwicklung von D.H. durch die Bewährungshilfe und die Vollzugsbehörde nach der bedingten Entlassung

- Wie verlief die Entwicklung von D.H. nach der bedingten Entlassung, insbesondere hinsichtlich Drogen-/Alkoholkonsum und Gewalttätigkeit?
- Wie war die Intensität der Kontrollen und Kontakte der Bewährungshilfe gegenüber D.H.? Gab es Betreuungslücken?
- Entsprachen diese Kontrollen/Kontakte den Informationen, die die Vollzugsbehörde der Bewährungshilfe über das Risikopotential von D.H. übermittelt hatte?
- Welche Kontakte fanden zwischen der Bewährungshilfe und der Vollzugsbehörde statt? Waren diese ausreichend?

4.4 Zum Vorgehen der Bewährungshilfe und der Vollzugsbehörde nach der Destabilisierung der Situation von D.H. ab ca. Ende 2008:

- Wie verlief die Entwicklung von D.H. ab Ende 2008?
- Welche Massnahmen hat die Bewährungshilfe getroffen? Waren diese ausreichend? Wenn nein: Stand dies im Zusammenhang mit seinem Alter im Zeitpunkt der ersten Tat?
- Erfolgte die Meldung der Bewährungshilfe an die Vollzugsbehörde mit Zwischenbericht vom 25. Februar 2009 rechtzeitig? Wie sind die Angaben und die Beurteilung im Zwischenbericht zu beurteilen?
- War die Anordnung einer stationären Drogenentzugsbehandlung für D.H. durch die Vollzugsbehörde vom 26. Februar 2009 sachgerecht? Hätte die Vollzugsbehörde anders reagieren und weitere Massnahmen anordnen müssen (Antrag auf Rückversetzung)?

- Welche Informationen über D.H. hat die Bewährungshilfe der Suchtklinik in Neuenhof im Zusammenhang mit der geplanten Vorstellung gegeben? Hat sie auf das Gefährdungspotential von D.H. hingewiesen?
- Hätten Bewährungshilfe und Vollzugsbehörde anders und schneller reagieren müssen, nachdem der Vorstellungstermin in der Suchtklinik am 3. März 2009 gescheitert war? War der Gewaltexzess vom 4. März 2009 angesichts der Entwicklung von D.H. für die Bewährungshilfe vorhersehbar?
- Welche Möglichkeiten für kurzfristige Sicherheitsmassnahmen hat die Vollzugsbehörde bei einer Destabilisierung im Rahmen der bedingten Entlassung? In welchen Fällen kann der fürsorgliche Freiheitsentzug (FFE) zur Anwendung gelangen? Wie lösen andere Kantone das Problem?

4.5 Zur Praxis der Vollzugsbehörde betreffend Einholung von Gutachten und Behandlung durch die Fachkommission bei Vollzuserleichterungen und bei der bedingten Entlassung von Personen mit schweren Delikten gegen Leib und Leben:

- Stimmt die Praxis der Vollzugsbehörde mit der geltenden Strafgesetzgebung überein?
- Ist die Gewichtung von Expertengutachten durch die Vollzugsbehörde bei ihren Entscheidungen sachgerecht?
- Haben die eingeholten Gutachten und die weiteren Entscheidungsgrundlagen (Therapieberichte etc.) die notwendige Qualität und sind sie genügend breit abgestützt?
- Welches ist die Praxis anderer Kantone, insbesondere hinsichtlich der bedingten Entlassung aus Massnahmen gemäss Art. 61 StGB / Art. 100bis a StGB?

4.6 Zur Organisation der Bewährungshilfe:

- Wie ist die Organisation der Bewährungshilfe im Aargau und namentlich die Trennung von Vollzugsbehörde und Bewährungshilfe zu beurteilen?
- Ist die Intensität der Zusammenarbeit (Rhythmus für schriftliche Berichte und Gespräche, gemeinsames Risiko- und Krisenmanagement etc.) ausreichend?
- Hat die Rechtsform/Organisation als Verein Probleme in der Zusammenarbeit/Kommunikation zwischen Bewährungshilfe und Vollzugsbehörde zur Folge?
- Bestehen in der Bewährungshilfe Aargau Führungs- und/oder Organisationsmängel?
- Verfügt die Bewährungshilfe Aargau über genügend personelle und finanzielle Ressourcen für die Erfüllung ihrer Aufgaben?
- Entspricht die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden der Bewährungshilfe den Anforderungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben?

4.7 Zum Drogenkonsum in aargauischen Haftanstalten

- Ist aktenkundig, dass D.H. während des Aufenthalts in der Justizvollzugsanstalt Lenzburg Drogen konsumiert hat?
- Wie ist die generelle Situation bezüglich Drogenkonsum in aargauischen Haftanstalten (Justizvollzugsanstalt Lenzburg, Bezirksgefängnisse, Jugendheim Aargau)?
- Welche Weisungen / Vorkehrungen bestehen bezüglich der Verhinderung von Drogenkonsum in aargauischen Haftanstalten?
- Welche suchtherapeutischen Massnahmen für süchtige Insassen werden getroffen?
- Wie ist die Situation im Vergleich zu den Haftanstalten anderer Kantone?

4.8 Zur Kontrolle der Drogen- und Alkoholabstinenz in Haftanstalten und während der bedingten Entlassung:

- Wie waren der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit der Bewährungshilfe mit der Suchtberatungsstelle Baden und die Abstinenzkontrolle von D.H. organisiert?
- War die Betreuung von D.H. durch die Suchtberatung ausreichend? Gab es Betreuungslücken?
- War der Informationsaustausch zwischen Bewährungshilfe und Suchtberatungsstelle ausreichend?

- *Hat sich die Kostenaufgabe an D.H. für die Nachbetreuung negativ ausgewirkt? Kennen diese Kostenaufgabe auch andere Kantone?*
- *Waren diese Abstinenzkontrollen bei D.H. hinsichtlich des zeitlichen Abstands und der Art und Weise der Durchführung ausreichend?*
- *Wie konnte es sein, dass die Tests negativ ausfielen, obwohl D.H. selber angab, Drogen konsumiert zu haben?*
- *Welche generellen Weisungen der Vollzugsbehörden und Anstaltsleitungen bestehen im Aargau für die Durchführung von Abstinenzkontrollen (Zuständigkeit Hausarzt/Klinik/Anstaltsarzt, Rhythmus, Methode, Abnahme und Auswertung der Proben)?*
- *Gibt es gesamtschweizerische Standards für die Durchführung (Zuständigkeit Hausarzt/Klinik/Anstaltsarzt, Methoden, Rhythmus, Abnahme und Auswertung der Proben)?*
- *Welche Rolle spielt die Suchtberatungsstelle generell bei der Bewährungshilfe für Suchtbetroffene/-gefährdete?*
- *Gibt es diesbezüglich eine vertragliche Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe resp. mit der Abteilung Strafrecht?*
- *Wer trägt die Verantwortung für das Handeln der Beratungsstelle bei Bewährungshilfefällen: die Beratungsstelle selbst oder der Verein Bewährungshilfe?*

4.9 Zum Amtsgeheimnis:

- *Hat sich die Tatsache, dass die im Fall beteiligten Institutionen und Personen mit dem Amtsgeheimnis belegt sind, für die Behandlung des Falles als negativ erwiesen?*
- *Wäre der Informationsaustausch unter den verschiedenen beteiligten Institutionen und Personen besser/zielgerichteter gewesen, wenn diese (partiell) vom Amtsgeheimnis entbunden worden wären?*

Anhang 2

Departement Volkswirtschaft und Inneres Kt. Aargau Administrative Untersuchung Gesprächspartnerinnen und -partner

Name	Funktion	Datum
Dr. Pascal Payllier	Chef Abteilung Strafrecht	20.4.09, 3.6.09
lic.iur. Roland Hengartner	Chef Sektion Straf- und Massnahmenvollzug	20.4.09, 3.6.09
Bruno Zihlmann	Sachbearbeiter Straf- und Massnahmenvollzug	20.4.09, 3.6.09
Otto Moser	Leiter Bewährungshilfe	22.4.09
Christa Vogt	Sozialarbeiterin, Bewährungshilfe	22.4.09
Sibyll Steffen	Sozialarbeiterin, Bewährungshilfe	22.4.09
Marcel Ruf	Direktor Justizvollzugsanstalt Lenzburg	23.4.09
lic.iur. Peter Grünig	Leiter Vollzug, Justizvollzugsanstalt Lenzburg	23.4.09
lic.iur. Hansjörg Geissmann	Oberrichter, Präsident Bewährungshilfe	7.5.09
Maurizio Repucci	Klinik Neuenhof, Klinikleiter	11.5.09
Michael Schwilk	Leiter Beratungszentrum Baden	12.5.09
Madeleine Biemann	Stv. Leiterin Beratungszentrum Baden	12.5.09
Iris Luykx	Psychologin, Beratungszentrum Baden	12.5.09
Stefan Kalt	Bezirksamtmann Bezirk Baden	12.5.09
Renato Rossi	Direktor Massnahmenzentrum Arxhof	18.5.09
Peter Ostermaier	Therapeutischer Leiter, MZ Arxhof	18.5.09
Rudolf Müller	Psychotherapeut, MZ Arxhof	18.5.09
Martin Ruta	Sozialarbeiter, Bewährungshilfe, Baden	27.5.09
Schriftliche Antworten:		
Hans Peter Neuenschwander	Direktor Jugendheim Aarburg	26.5.09
Dr. med. J. Sachs	Leitender Arzt Forensik Klinik Königsfelden	5.6.09

Anhang 3

Departement Volkswirtschaft und Inneres Kt. Aargau

Administrative Untersuchung

Materialien

(dort wo es um in sich geschlossene Akten einer Organisation geht, wird vorliegend darauf verzichtet, die darin enthaltenen Aktenverzeichnis hier nochmals aufzulisten)

Verwendete Aktensammlungen zu D.H.:

- Dossier Justizvollzugsanstalt Lenzburg
- Akten der Vollzugsbehörde
- Akten der Bewährungshilfe
- Akten des Massnahmenzentrums Arxhof
- Akten der Strafuntersuchung betr. Delikt vom 27. Mai 2003

Weitere verwendete Materialien:

Rechtliches:

- Strafprozessordnung
- Polizeigesetz
- Verordnung über den Vollzug von Strafen und Massnahmen, inkl. Version vor Inkrafttreten neues StGB
- sämtliche Richtlinien des Nordwest- und Innerschweizerkonkordats
- Abteilung Strafrecht: interne Instruktion in Bezug auf Entlassungen aus dem Straf- und Massnahmenvollzug
- div. Materialien zur Auslegung von Art. 62d StGB
- Reglement der Fachkommission zur Überprüfung der Gemeingefährlichkeit von Straftäterinnen und Straftätern im Freiheitsentzug vom 1. September 2000

zur Sektion Straf- und Massnahmenvollzug:

- Unterlagen zur Organisation und Arbeitsorganisation der Vollzugsbehörde
- Standard Einholung Therapieberichte
- Information für nicht konkordatliche Institutionen, die stationäre Suchtbehandlungen gemäss Art. 60 StGB anbieten vom 25. November 2008
- Musterverfügungen
- "Dittmann"-Katalog
- Formular "interne Beurteilung der Gemeingefährlichkeit"
- div. Fallbeurteilungen der Fachkommission
- Jahresbericht Fachkommission 2008

Zur Bewährungshilfe

- Rahmenvertrag vom 25. März 2007 sowie frühere Versionen
- Vereinstatuten
- Leistungsvertrag vom 25. März 2007
- Merkblatt für die Zusammenarbeit mit behandelnden Stellen in der Begleitung von Klientinnen im Rahmen ambulanter Massnahmen vom Mai 2007
- Formular Berichterstattung Therapie

- Entlassungsregelung und Entlassungskonzept in der Zusammenarbeit mit Straf- und Massnahanstalten des Konkordates der Nordwest- und Zentralschweiz vom 17. August 2000
- Regelung "Interventionen bei Nichteinhalten von Weisungen und Kontaktabbruch" vom 29. September 2005
- Regelung "Mahnwesen Klienten" vom September 2005
- Sitzungsstruktur Büro und Trägerschaft, Sitzungsplan 2009
- Funktionendiagramm
- Anstellungs- und Besoldungsregelement
- Dokumentation Auswertung Klientenarbeit
- Konzept und Forschungsprojekt "Sonderleistungen"
- sowie alle im Internet einsehbaren Informationen, inkl. Jahresberichte

Zum Arxhof

- Konzept
- sowie alle im Internet einsehbaren Informationen

Jugendheim Aarburg

- Konzept
- Entwurf Suchtkonzept
- sowie alle im Internet einsehbaren Informationen